



► Nr. VO/2026/14981
öffentlich

Lübeck, 18.03.2026

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.320 - Ordnungsamt

Bearbeitung: Melanie Wöhlk (E-Mail: melanie.woehlk@luebeck.de Telefon: 122-3219)

Jahresbericht Kommunalen Ordnungsdienst 2025

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.03.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.04.2026	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

In der Anlage befindet sich der Jahresbericht des Kommunalen Ordnungsdienst für das Jahr 2025.

Bericht:

Anlagen:

Jahresbericht 2025 Kommunalen Ordnungsdienst

Senator Ludger Hinsen



Kommunaler Ordnungsdienst

Jahresbericht 2025

Jahresbericht 2025

Der nachfolgende Bericht gibt einen Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) der Hansestadt Lübeck.

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/ordnungsamt

Hansestadt Lübeck
Umwelt, Sicherheit und Ordnung
Ordnungsamt
Kommunaler Ordnungsdienst
Königstraße 49-57 | 23552 Lübeck
(0451) 115
ordnungsamt@luebeck.de
www.luebeck.de



Lübeck, 2. Januar 2026

Vorbemerkungen

Das Jahr 2025 war ein Jahr mit einem großen Fokus auf das Thema Veranstaltungssicherheit. Nach dem Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt 2024 war auch die Rolle des KOD in Bezug auf die Gewährleistung von Veranstaltungssicherheit weiter zu entwickeln. Dies führte zu hohem Ressourceneinsatz insbesondere während der großen Zeitlagen Travemünder Woche und Weihnachtsmarkt.

Insgesamt gelang es dennoch, die anfallenden Aufgaben, die sich quantitativ weiterhin auf dem Niveau der Vorjahre bewegten, weitestgehend mit den vorhandenen Ressourcen zu bewältigen. Einzelne Aufgabenschwerpunkte traten jedoch hinzu oder steigerten sich weiter, sodass die Ressourcen nunmehr ausgelastet sind.

Wie eingangs erwähnt, erforderte dabei das Thema Veranstaltungssicherheit besonders viele Ressourcen. Neben den angeführten Zeitlagen mit annähernd 50 Veranstaltungstagen traten 2025 noch eine Vielzahl kleinerer Veranstaltungen und auch Versammlungen hinzu, in deren Rahmen der KOD zur Sicherung der Teilnehmenden vor äußeren Gefahren tätig wurde. Erfreulicherweise waren keine besonderen Ereignisse im Rahmen dieser Einsätze zu verzeichnen.

Neu im Berichtsjahr 2025 waren die regelmäßigen und anlassbezogenen Kontrollen nach § 42c des Waffengesetzes. Diese Kontrollbefugnis steht den KOD der kreisfreien Städte gemeinsam mit der Landespolizei zu und es fand eine Vielzahl gemeinsamer Kontrollen mit der Landes- und Bundespolizei statt, aber auch autarke Kontrollen durch den KOD alleine. Dies führt zu dem statistisch bedeutsamen Anstieg von durchsuchten Personen durch die Vollzugskräfte. Hervorzuheben ist die Akzeptanz der Gesamtbevölkerung hinsichtlich der Kontrollen.

Auf einem weiterhin hohen Niveau bewegen sich die Verkehrsordnungswidrigkeiten. Auch wenn durch die besonderen Belastungen durch die Veranstaltungssicherheit und die Waffenkontrollen starke personelle Ressourcen gebunden waren, steht sowohl für den ruhenden als auch den fließenden Verkehr eine Zunahme an Fallzahlen zu Buche. Besonders drastisch sind die Entwicklungen bei den Fahrverboten. Hier ist ein Anstieg von 188 Fällen in 2024 auf über 300 in 2025 zu verzeichnen.

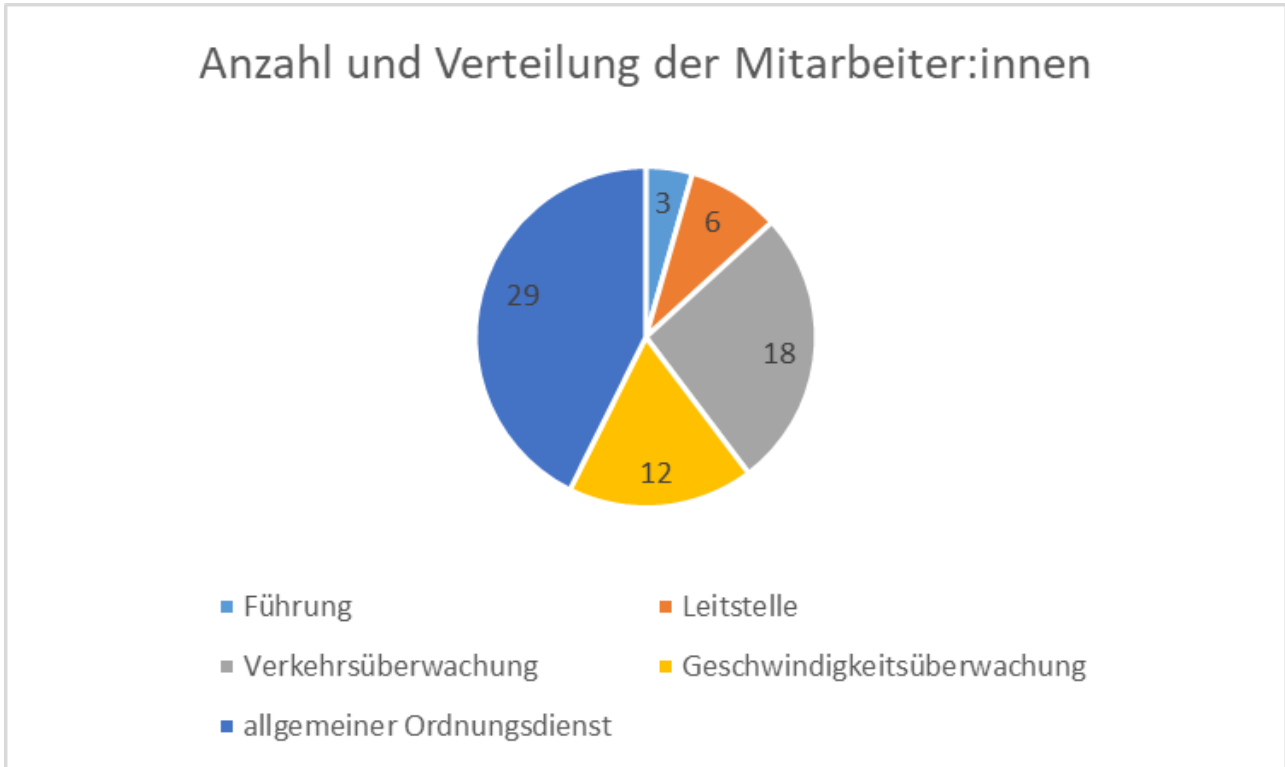
Auffällig ist der steigende Bedarf an Vollzugsunterstützung für andere städtische Dienststellen durch den KOD. Es hat sich in der Stadtverwaltung etabliert, den KOD hinzuziehen, wenn Gefahren für die Sicherheit der eigenen Mitarbeiter:innen bestehen oder Vollzugsmaßnahmen gegen den Widerstand der Pflichtigen durchzuführen sind. Der KOD ist dank Ausbildung und technischer Ausstattung hier ein wertvoller Akteur zur Durchsetzung behördlicher Entscheidungen geworden.

Auf den nachfolgenden Seiten werden die statistischen Werte für das Jahr 2025 auch unter Gegenüberstellung zum Vorjahr bzw. den Vorjahren dargestellt und erläutert.



Strukturdaten

Personelle Ausstattung

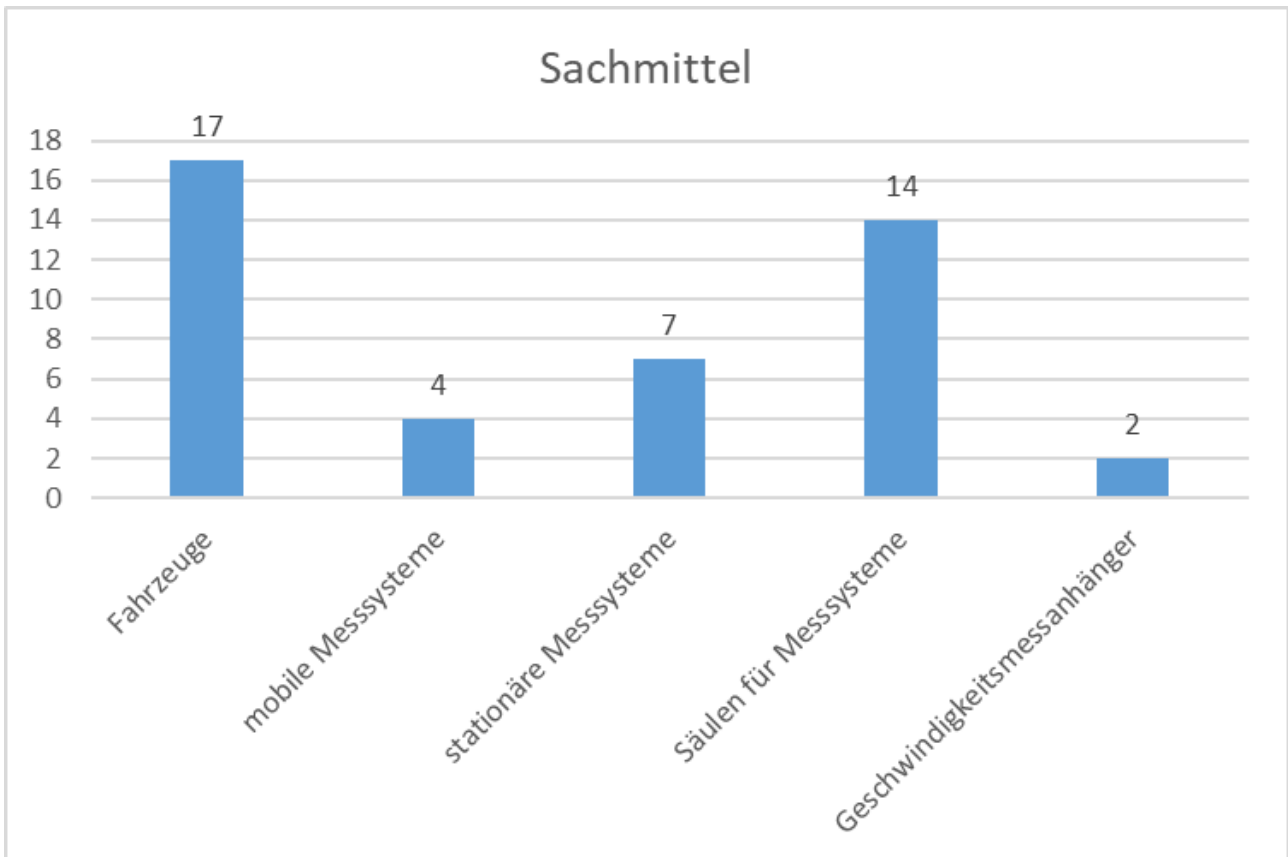


Die personelle Ausstattung hat sich in 2025 geringfügig verschlechtert. Insgesamt waren zum Jahresende 68 Mitarbeiter:innen beim KOD tätig (Vorjahr: 70). Die Austritte waren zum großen Teil noch altersbedingt, zugleich steigen die Anforderungen der Tätigkeit in physischer und psychischer Hinsicht weiter, was auch krankheitsbedingte Austritte zur Folge hat. Die Bewerberlage hat sich über alle Entgeltgruppen hinweg jedoch positiv entwickelt, sowohl quantitativ als auch qualitativ ist hier von einer guten Lage zu sprechen.

Besonders erfolgreich gestaltet sich die Ausbildung eigener Nachwuchskräfte im KOD. Das 2024 erstmalig angebotene Format führte zur Übernahme von vier fertig ausgebildeten Verwaltungsfachangestellten im Sommer 2025. Aktuell befinden sich erneut vier Auszubildende im Praxisabschnitt im KOD. Die Ausbildung stellt für beide Seiten eine gewinnbringende Situation dar. Nachwuchskräfte können ein Jahr lang unter Echtbedingungen im Außendienst erprobt werden, während die potentiell neuen Mitarbeiter:innen auch für sich die Vereinbarkeit von Schichtarbeit, Außendienst und Vollzugstätigkeiten mit ihren persönlichen Lebensumständen abgleichen können.



Sachmittelausstattung



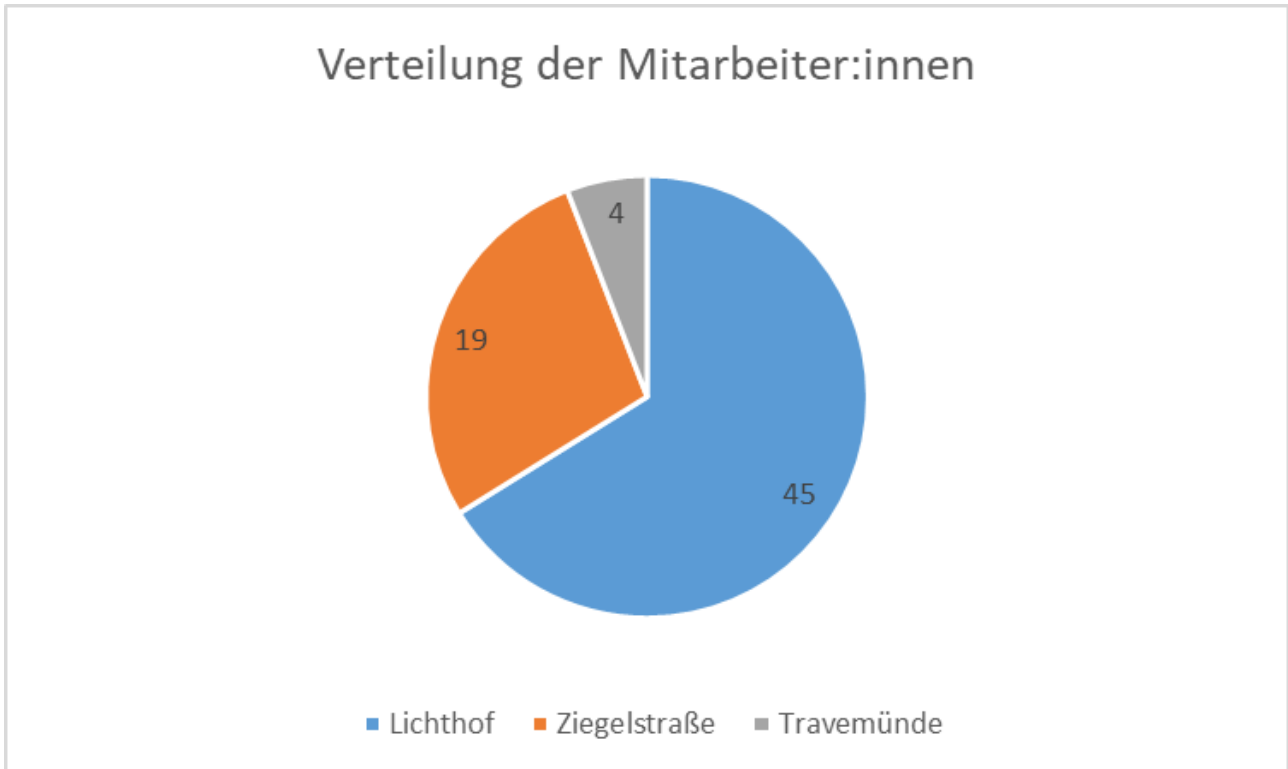
Der Fahrzeugbestand hat sich erheblich verbessert (+7). Die langen Lieferzeiten bei der Fahrzeugbeschaffung führten dazu, dass 2025 Lieferungen für die Vorjahre erfolgten. Der Bestand wird sich durch auslaufende Leasingverträge jedoch demnächst erneut reduzieren.

Der sonstige Bestand an Einsatzmitteln ist in Vergleich zu den Vorjahren unverändert.

Aufgrund steigender Anforderungen der Arbeitssicherheit wird in 2026 ein Fokus auf der Verbesserung der persönlichen Schutzausstattung der Mitarbeiter:innen liegen müssen, um diese vor allem vor biologischen und chemischen Gefahren zu schützen.



Räumlichkeiten



Der KOD ist weiterhin dezentral an drei Standorten im Stadtgebiet untergebracht. Die Mehrheit des Personals wird im Lichthof in der Königstraße eingesetzt. Der zweite Standort ist die Ziegelstraße mit aktuell 19 dort dauerhaft eingesetzten Mitarbeiter:innen.

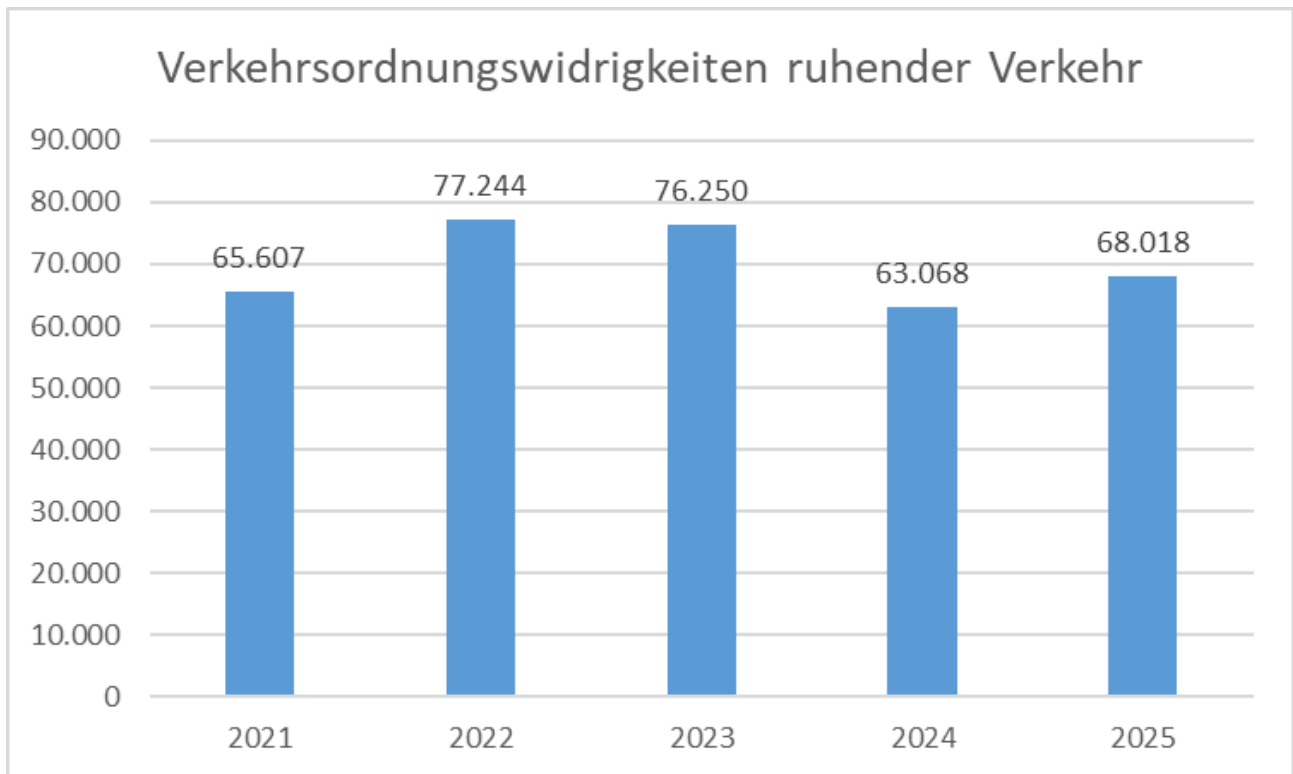
Der Standort Travemünde war 2025 erstmalig dauerhaft mit 4 Mitarbeiter:innen besetzt. Insgesamt konnte die Präsenz dort ausreichend ausgestaltet werden. Durch die Verlagerung eines Dienstfahrzeugs nach Travemünde wurde die Mobilität und somit die Reichweite der dort eingesetzten Mitarbeiter:innen zuletzt zusätzlich verbessert.

Unabhängig vom Standort sind alle Mitarbeiter:innen im gesamten Stadtgebiet im Einsatz. Aus der vorstehenden Aufteilung lässt sich keine Verteilung der regionalen Arbeitsschwerpunkte des KOD ableiten.



Verkehrsüberwachung

ruhender Verkehr

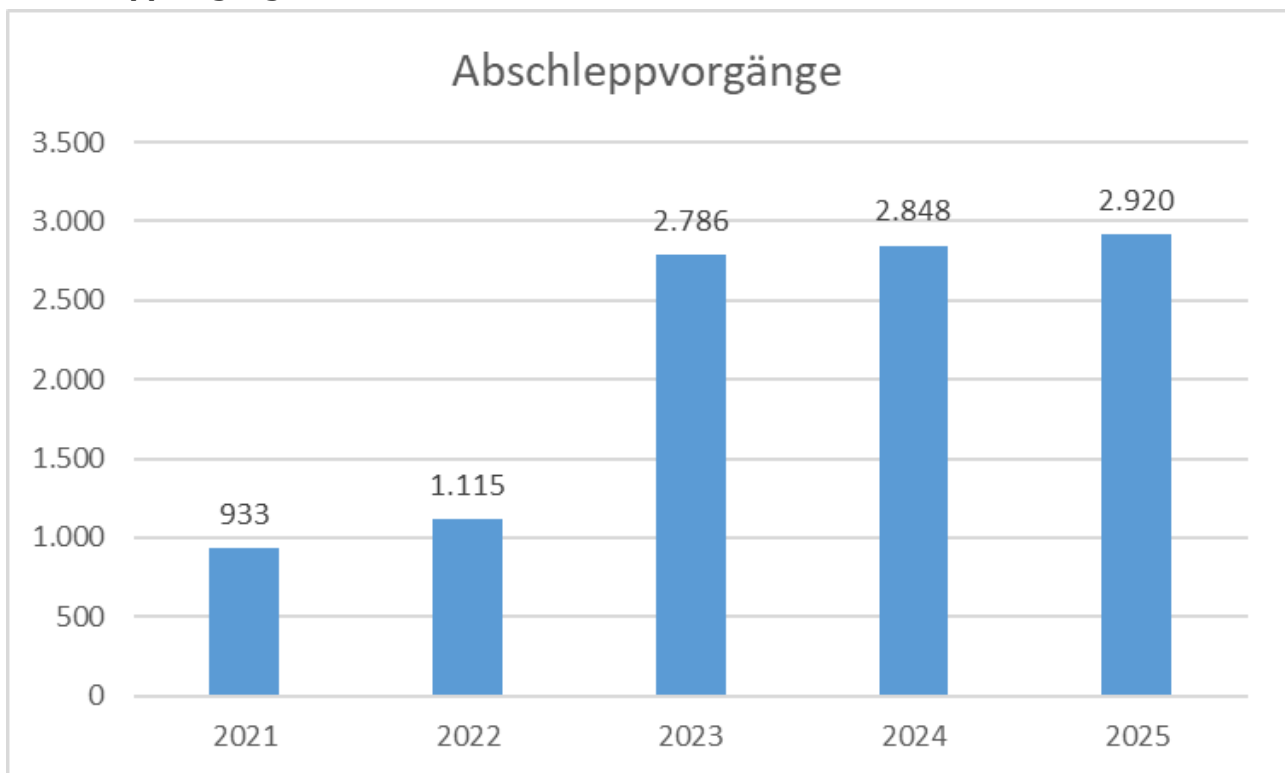


Im ruhenden Verkehr ist haben sich die Fallzahlen auf einem ähnlichen Niveau wie in den Vorjahren eingependelt (+7,8% im Vergleich zum Vorjahr). Aufgrund der Schwerpunktverschiebungen beim Personaleinsatz in 2025 ist eine Steigerung der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr jedoch ein Anzeichen dafür, dass die verkehrliche Lage weiterhin eine intensive und umfangreiche Überwachung erfordert.

Die Durchsetzung gesetzlicher Halt- und Parkverbote sowie die Ausweisung neuer Halt- und Parkverbote durch die Straßenverkehrsbehörde führen hier zu einem Erhalt des Bedarfs. Die Anzahl von Fahrzeugen überfordert insbesondere in dicht besiedelten und historisch gewachsenen Gebieten den zur Verfügung stehenden Parkraum.



Abschleppvorgänge

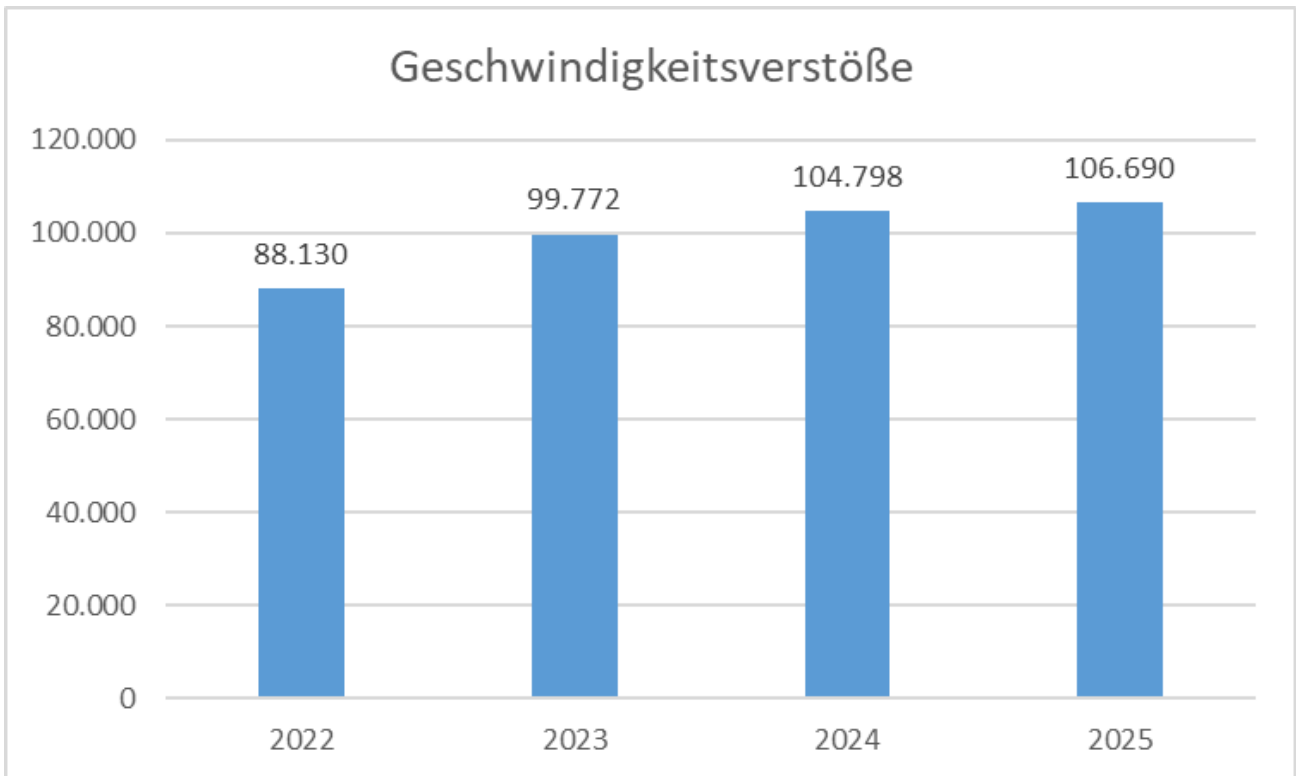


Die Abschleppzahlen haben sich nach einem sprunghaften Anstieg in 2023 auf hohem Niveau eingependelt.

Ursächlich bleiben vor allem Parkweisen, die die ungehinderte Anfahrt von Rettungsmitteln behindern würden. Die Ausbringung von Parksensoren zur Unterstützung der Überwachung wirkt vorrangig präventiv und ist nicht kausal für die Steigerung der Abschleppzahlen. Sie stellen jedoch einen kostengünstigen und äußerst effektiven Beitrag zur Abwehr von Gefahren dar, die aus dem rechtswidrigen Abstellen von Fahrzeugen entstehen.



Geschwindigkeitsüberwachung



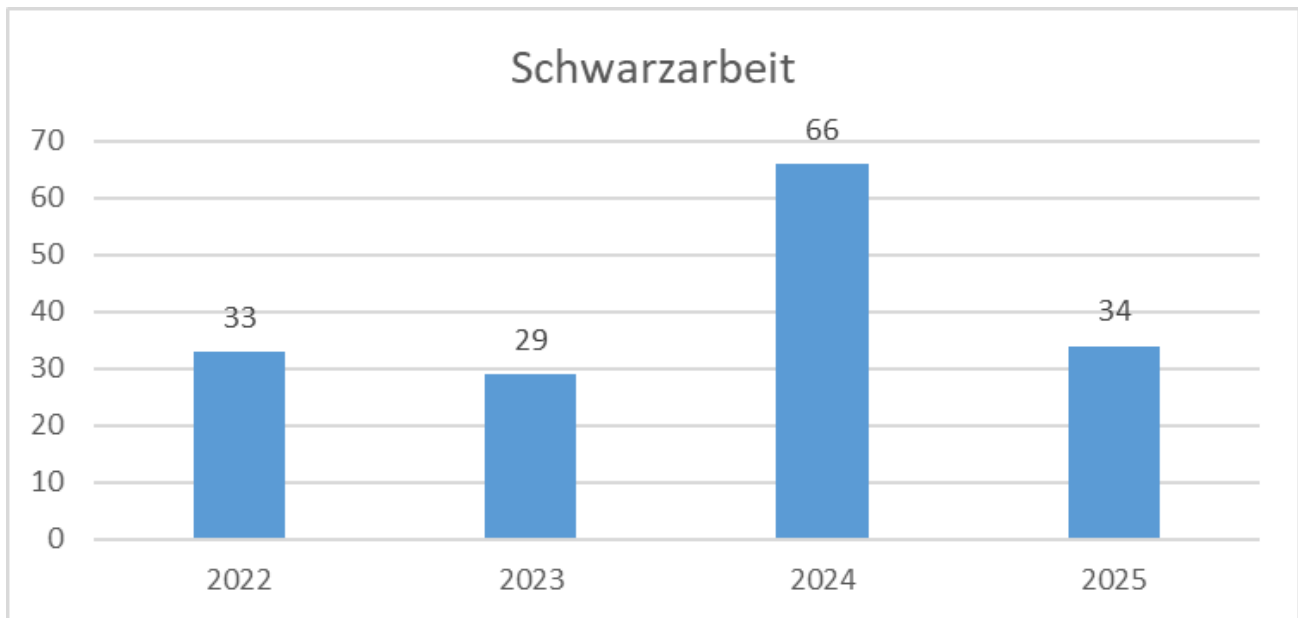
Die Geschwindigkeitsüberwachung auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck konnte 2023 erfolgreich modernisiert werden. In 2024 wurden nach der technischen Modernisierung auch organisatorische Abläufe verbessert. Zusätzlich gelang es durch eine Anpassung des Anforderungsprofils mit einer stärkeren Ausrichtung auf die technischen Aspekte der Tätigkeit als Messbeamte:in die Qualität der eingehenden Bewerber:innen spürbar anzuheben.

Zu den vorstehenden Zahlen ist anzumerken, dass das Jahr 2025 zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht vollständig ausgewertet war. Die Zahlen werden mithin im nächstjährigen Bericht auch für das Jahr 2024 noch höher ausfallen.



Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Schwarzarbeit

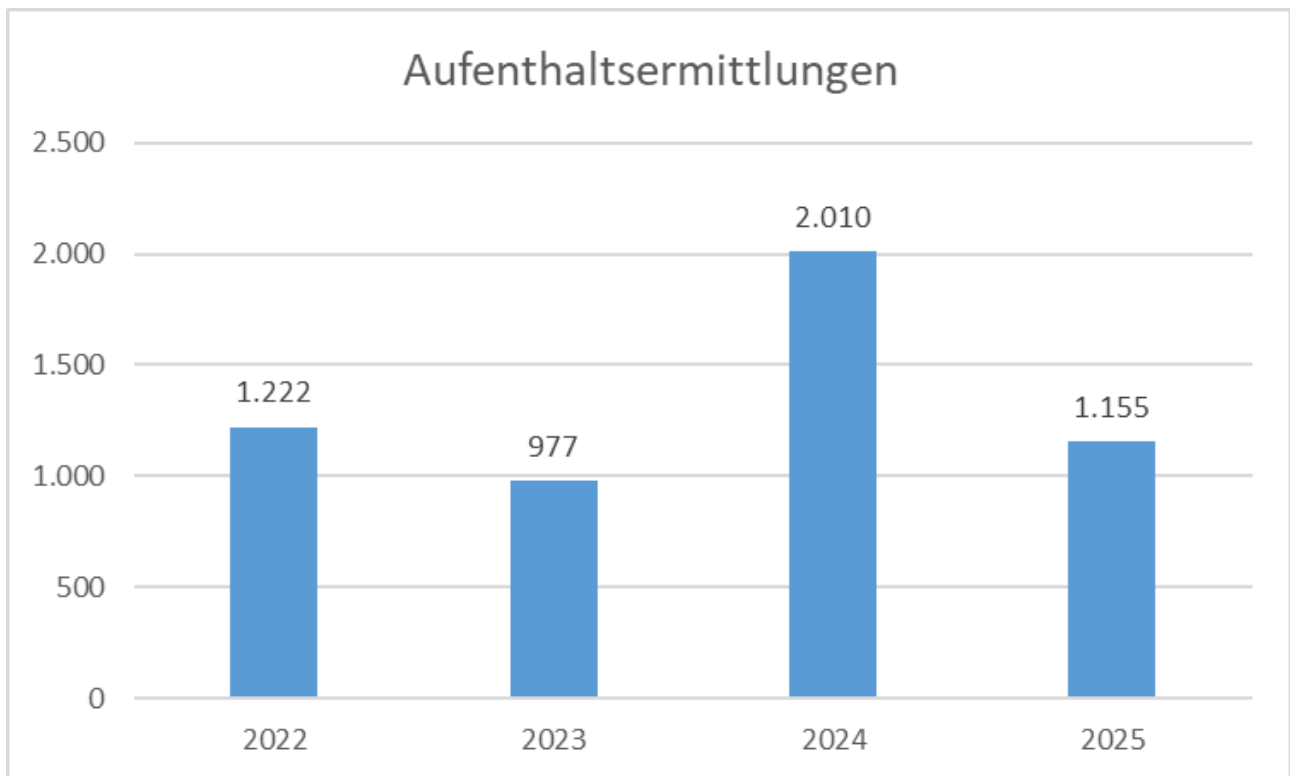


Die Bekämpfung der Schwarzarbeit fiel im Vergleich zu 2024 wieder erheblich zurück. Dies ist eine direkte Folge der Intensivierung anderer Aufgaben, die stark Ressourcen gebunden haben. Die Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit wird aus Kräften des Regeldienstes besetzt, sodass die Kapazitäten für die Schwarzarbeitsbekämpfung dem direkten Einfluss allgemeiner Aufgabenentwicklungen ausgesetzt sind.

Es ist für die durchgeführten Kontrollen jedoch eine sehr hohe Trefferrate zu verzeichnen. Auffällig ist die Vielfalt der dabei festgestellten Verstöße. Neben der Missachtung handwerks- und gewerberechtlicher Vorschriften sind auch eine Vielzahl an Delikten aus den Bereichen Arbeitsschutzrecht, Schwarzarbeit in Zuständigkeit des Zolls sowie weiterer Rechtsgebiete festzustellen. Diese werden konsequent zur Anzeige gebracht und erlauben auch gewerberechtliche Folgemaßnahmen aufgrund von Zweifeln an der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden.



Aufenthaltsermittlungen

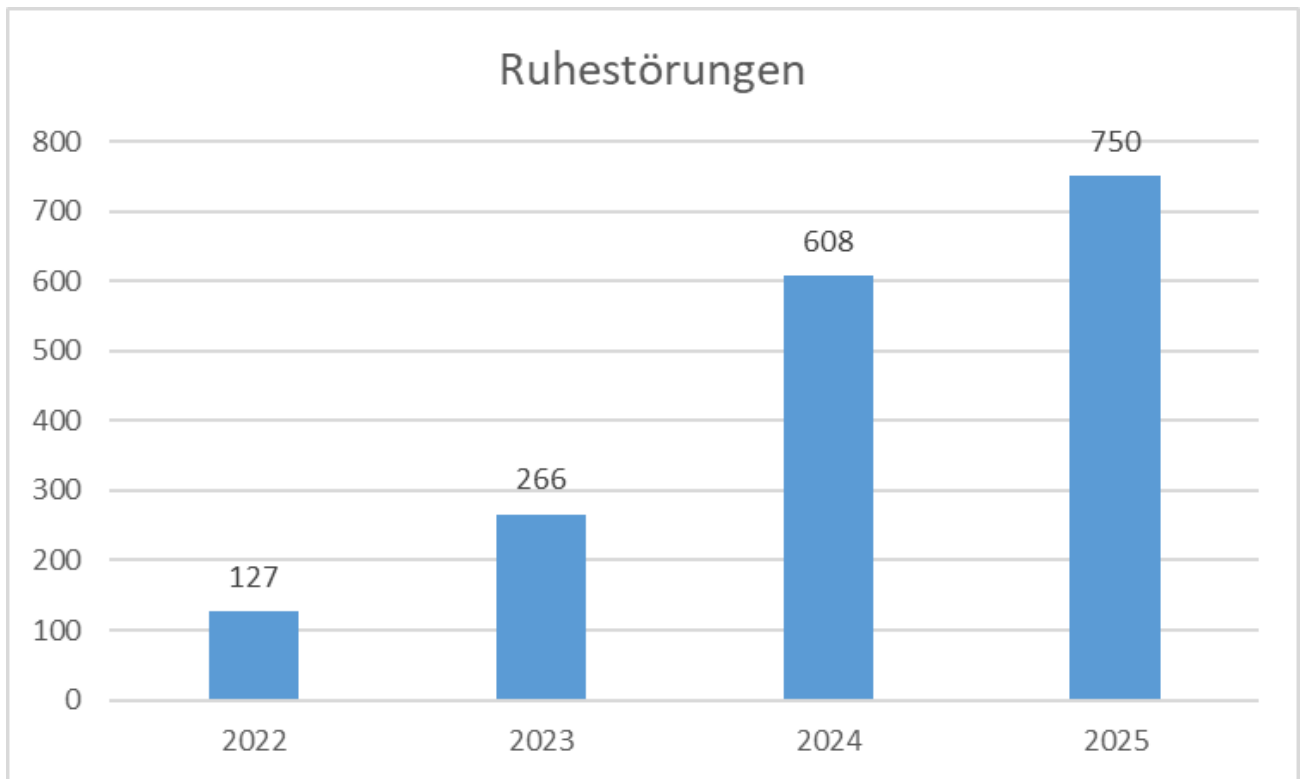


Die Aufenthaltsermittlungen konnten erfolgreich reduziert werden. Einerseits entstanden durch die Bundestagswahl nicht so viele Aufklärungsfälle wie im Anschluss an die Europawahl 2024, andererseits haben auch die beauftragenden Dienststellen, insbesondere Bürgerservice und Ausländerbehörde, ihre Prozesse verbessert.

In 2026 sind weitere Verbesserungen seitens des Bürgerservice geplant, sodass die Zahl der Aufenthaltsermittlungen weiter reduziert oder zumindest auf dem aktuellen Level gehalten werden kann.



Ruhestörungen

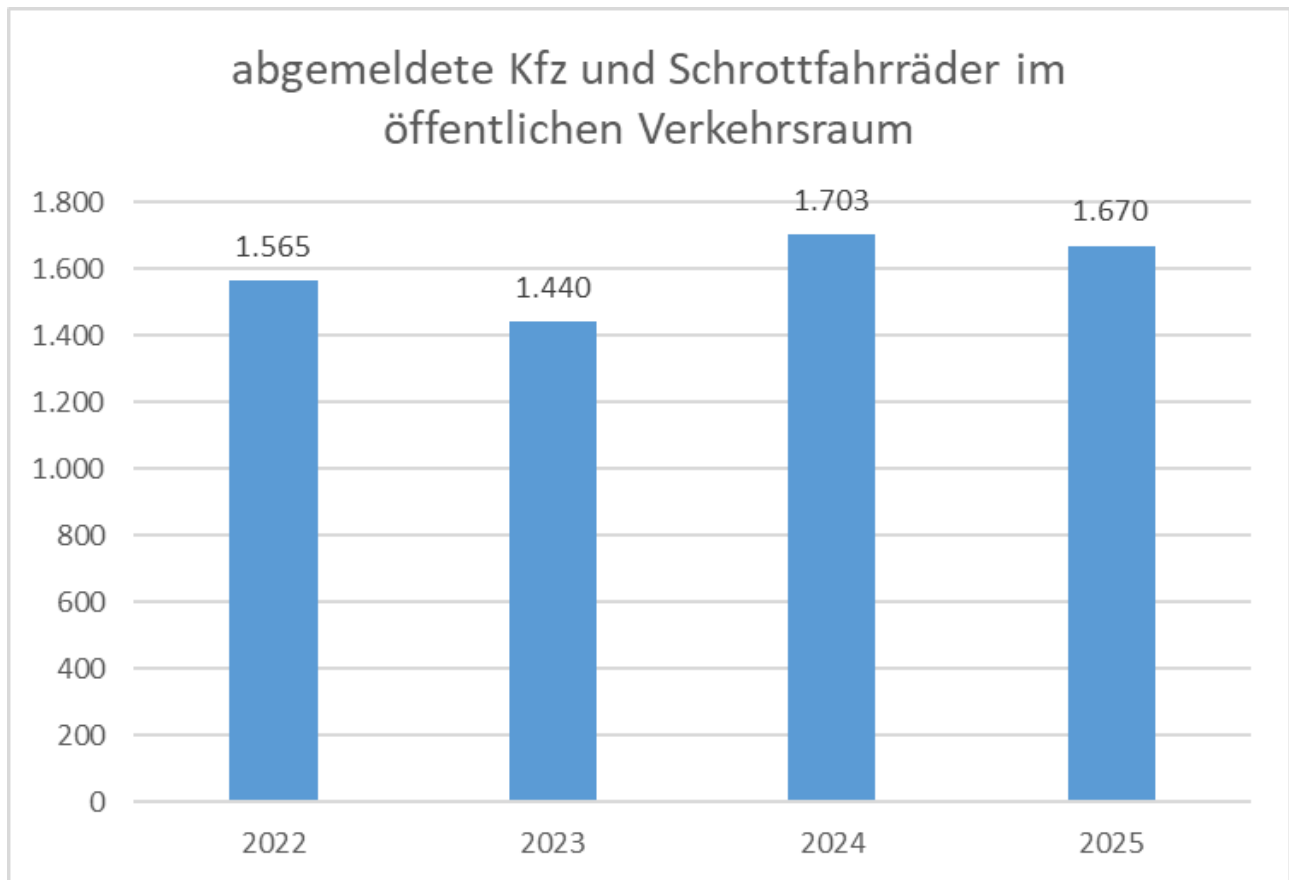


Der KOD übernimmt seit 2024 grundsätzlich auch Ruhestörungen im privaten Raum, nachdem anfangs nur Ruhestörungen im öffentlichen Raum, insbesondere in den städtischen Grünanlagen, durch den KOD übernommen wurden. Insgesamt nehmen die Fallzahlen weiter zu, wobei sich das Plus vor allem den Ruhestörungen im privaten Raum zurechnen lässt.

Insbesondere die besonders belasteten Zeiten (Wochenende, abends, im Sommer) binden erhebliche personelle Kapazitäten. Da sich in diesen Zeiten auch Veranstaltungen und bestimmte gewerberechtliche Kontrollen konzentrieren, kann in diesen Zeiten oft nur auf gemeldete Störungen reagiert werden und es kann kein Präsenzstreifendienst realisiert werden.



abgemeldete Kfz und Schrottfahräder im öffentlichen Verkehrsraum



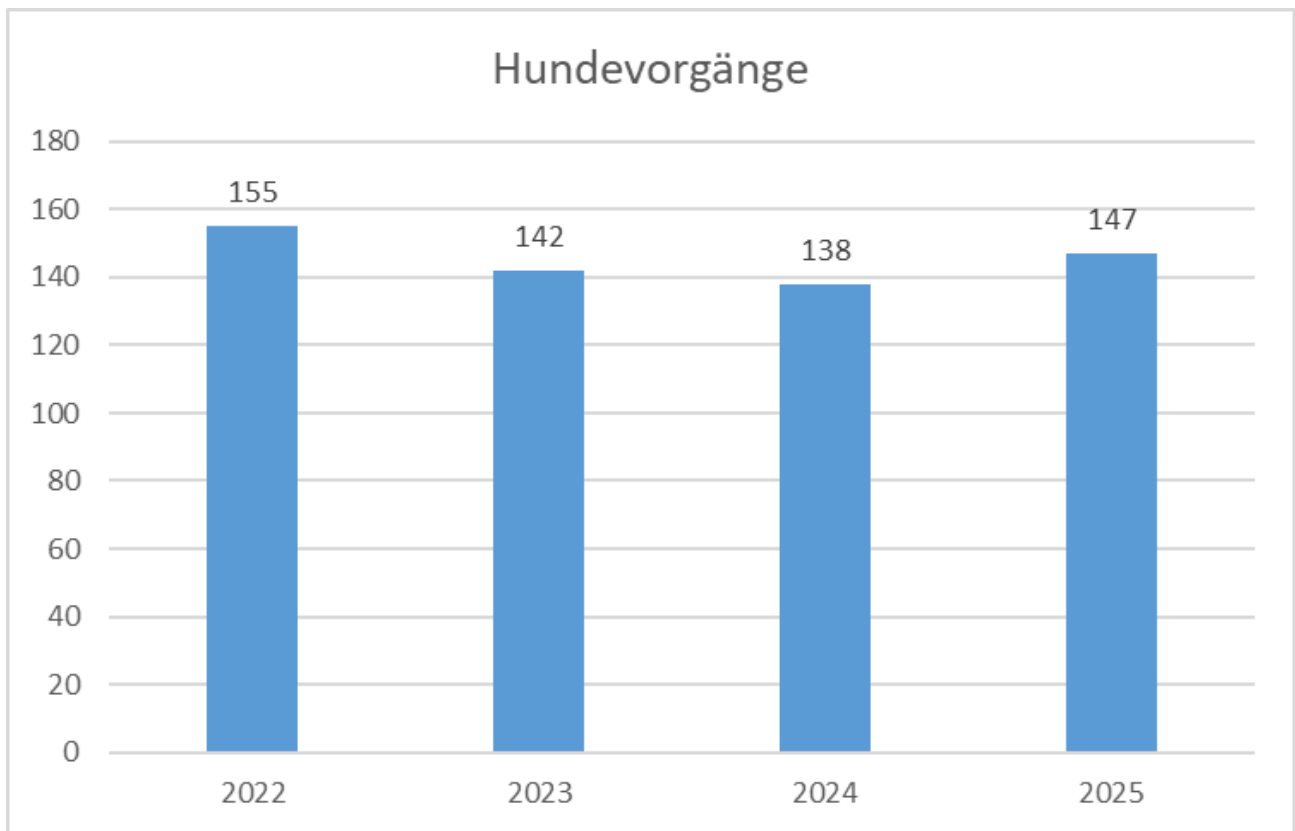
Das Vorgangsaufkommen zu abgemeldeten Kfz und zu Schrottfahrädern im öffentlichen Verkehrsraum hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Durch eine Anpassung der internen Vorgänge konnte zuletzt der Aufwand für Sicherstellungen in diesem Arbeitsfeld reduziert werden. Ziel ist, die zu verauslagenden Kosten zu reduzieren, um das Risiko von Forderungsausfällen zu minimieren.

Die Neubewertung von Fahrrädern als Abfall hat insgesamt auch zu einer Verbesserung geführt. Zwar bleiben die Meldungen auf einem hohen Niveau seitens der Bevölkerung, jedoch schließen sich in weniger Vorgängen behördliche Maßnahmen an, sodass hier insgesamt die Arbeitsbelastung für den KOD reduziert werden konnte.



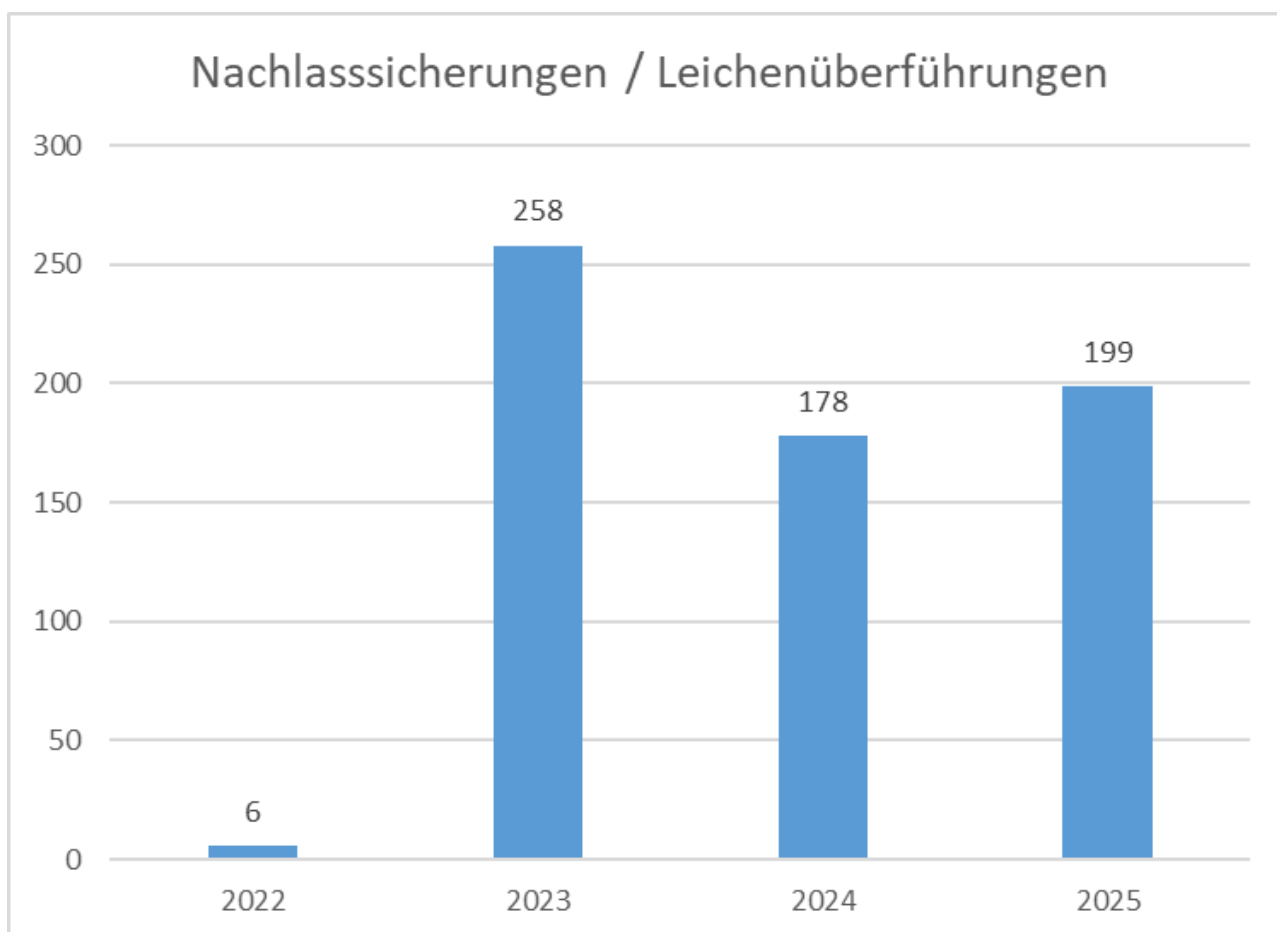
Hundevorgänge



Die Anzahl der Vorgänge mit Bezug zu Hunden bleibt auf einem konstanten Niveau. Es sind dabei keine herausgehobenen Vorgänge zu berichten. Die Zusammenarbeit mit benachbarten Stellen gestaltet sich in allen tierbezogenen Angelegenheiten sehr gut.



Nachlasssicherungen / Leichenüberführungen

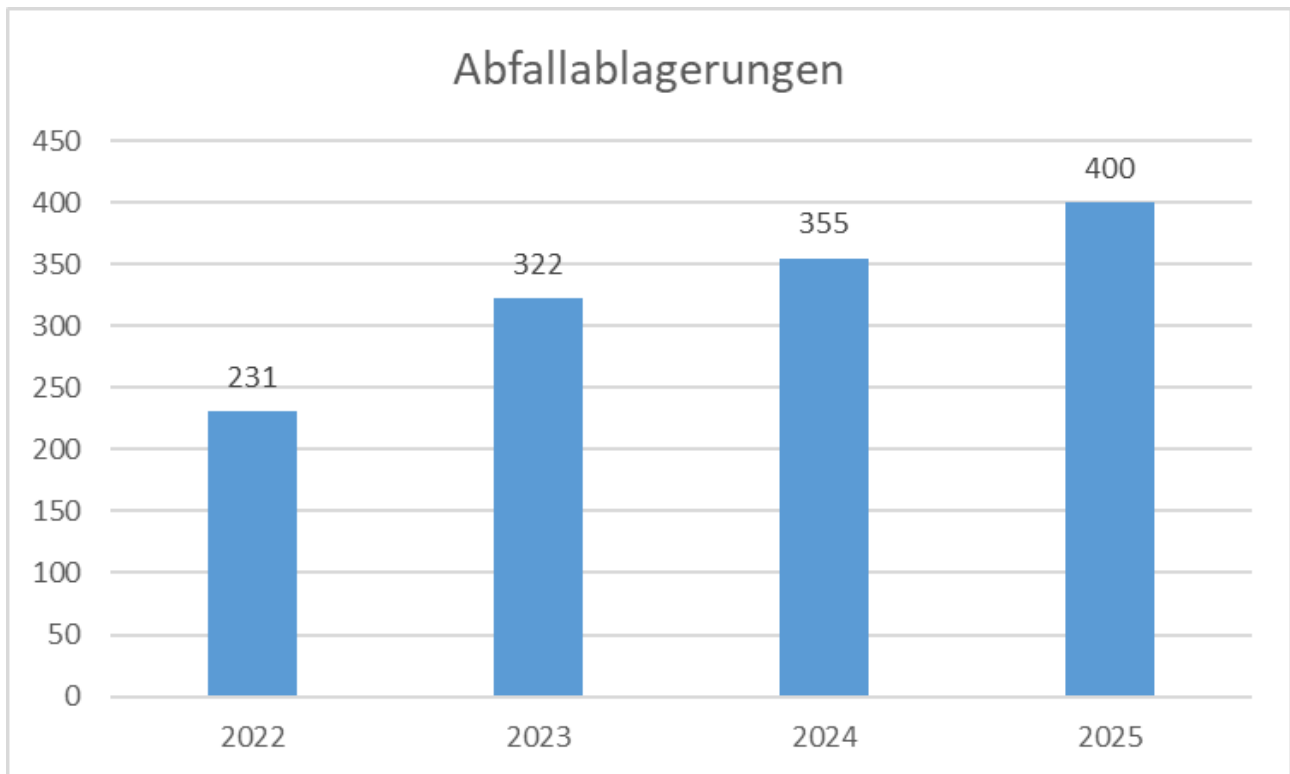


Die Fälle der Leichenüberführungen bzw. Nachlasssicherungen hat sich moderat nach oben entwickelt. Während 2023 aufgrund statistischer Sondereffekte höher ausfällt, ist anzunehmen, dass sich die Aufgabe auch in den Folgejahren weiter nach oben entwickeln wird. Der KOD wird insbesondere in den Fällen tätig, in denen Personen zum Ende ihres Lebens oft sozial isoliert waren. Die gesellschaftliche Entwicklung bildet sich hier also unmittelbar ab.

Die Verwaltung des Nachlasses bis zu einer Zuständigkeitsbegründung durch das Nachlassgericht nimmt teilweise erhebliche Zeiträume in Anspruch, was wiederum relevante Mehrarbeit für den Innendienst des KOD bedeutet. Hierbei treten auch Konstellationen ein, in denen seitens des KOD Maßnahmen zum Werterhalt sichergestellter Gebäude getroffen werden müssen, was wiederum Kapazitäten bindet.



Abfallablagerungen



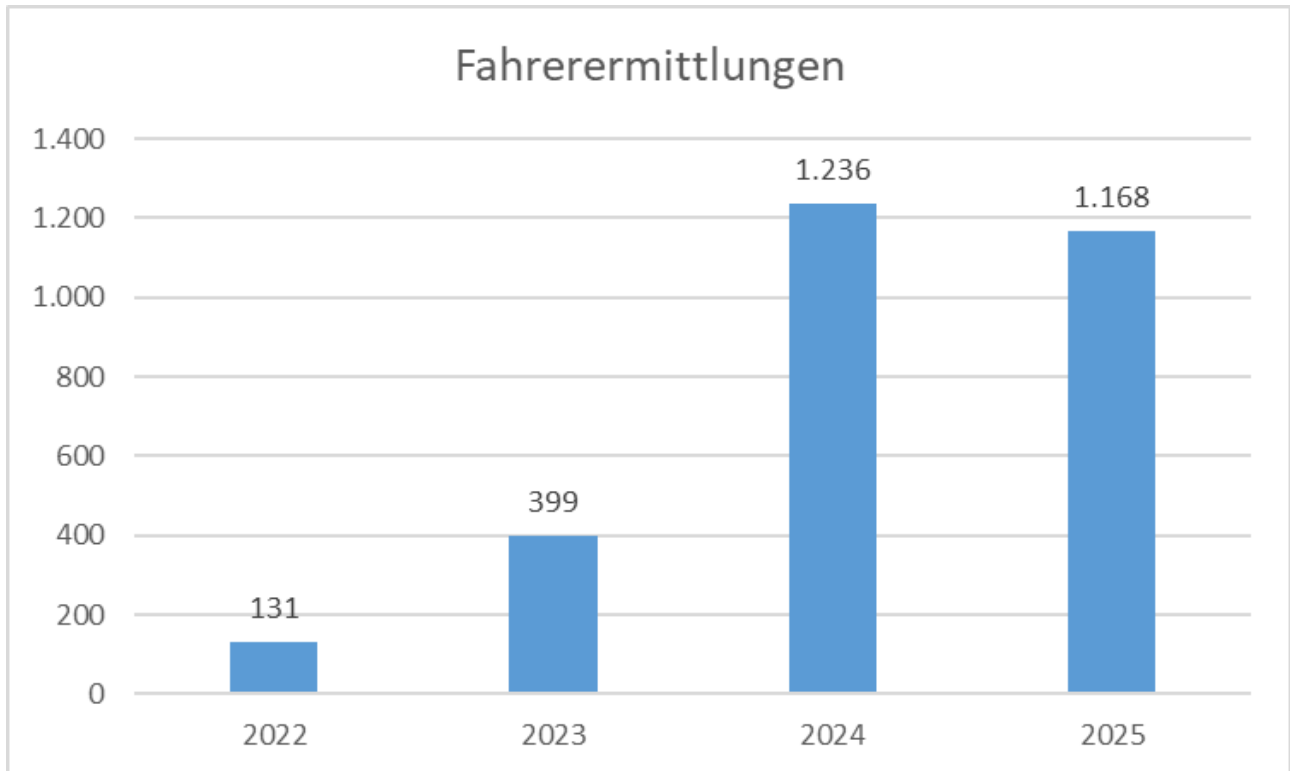
Die Bearbeitung unerlaubter Abfallentsorgungen nimmt weiterhin zu. Die weit überwiegende Mehrheit der Fälle bewegt sich im Bereich der Bagatelldelikte, in denen unerlaubte Abfallentsorgungen von Kleinstabfällen zu verzeichnen sind, z.B. außerhalb zugelassener Sammelcontainer abgestellte Abfälle. Nur in wenigen Fällen handelt es sich um schwerwiegende Delikte, z.B. die unsachgemäße Lagerung von potentiell umweltschädlichen Abfällen in Gewerbebetrieben.

Die absoluten Zahlen sind weiterhin auf einem geringen Niveau, da nur Vorgänge zur Erfassung gelangen, die eine Identifizierung eines Tatverdächtigen ermöglichen oder gefahrenabwehrende Maßnahmen zur Abfallbeseitigung erforderlich machen.

In schwerwiegenden Fällen findet auch eine Einbindung der unteren Abfallbehörde im Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz sowie der Entsorgungsbetriebe Lübeck statt.



Fahrerermittlungen



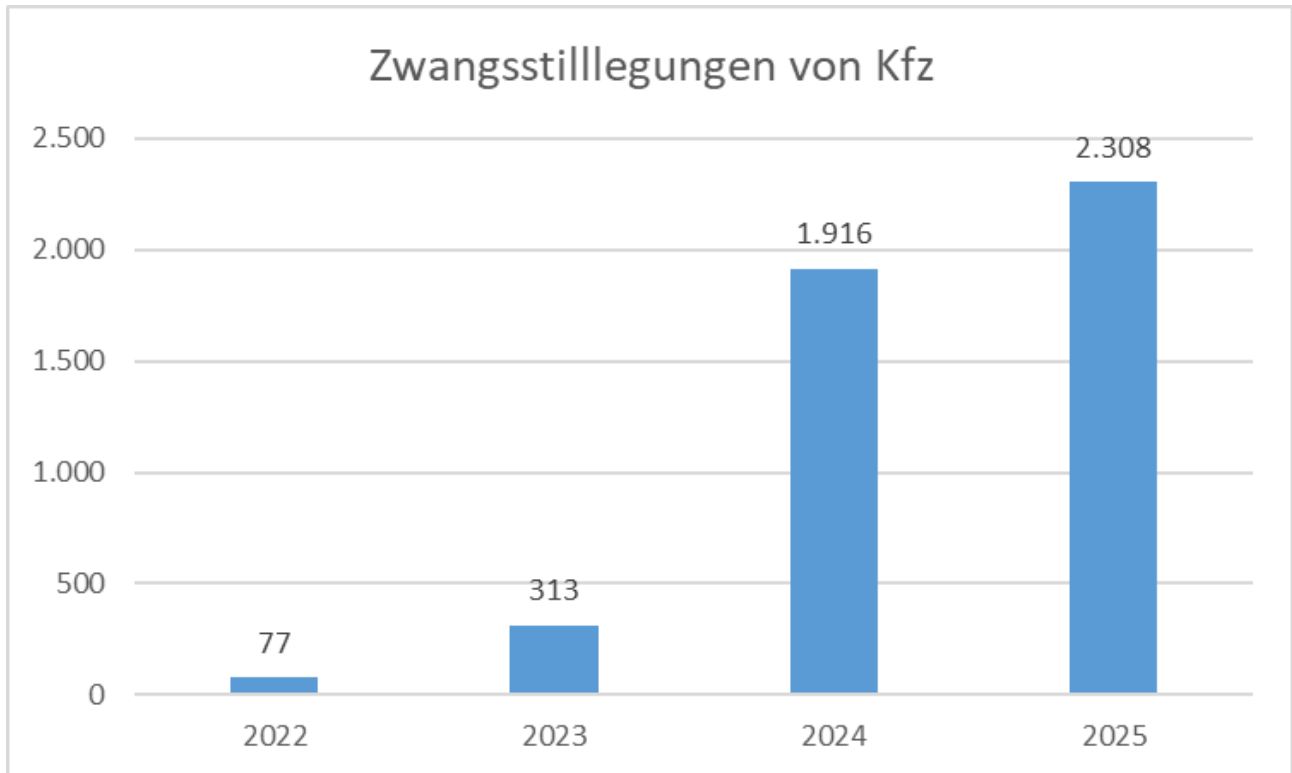
Die Zahl der Fahrerermittlungen in Bußgeldsachen ist auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr.

Die gesetzgeberische Entscheidung, für Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften im fließenden Verkehr (z.B. Geschwindigkeitsübertretungen, unerlaubte Handynutzung) keine sog. Halterhaftung nach § 25a StVG vorzusehen, führt zu einem erheblichen personellen Aufwand für die Erledigung dieser Aufgabe.

Bei besonders schwerwiegenden Fällen kommt die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage in Betracht. Diese wird seit 2025 ebenfalls durch den Kommunalen Ordnungsdienst geprüft und ggf. angeordnet.



Zwangsstilllegungen von Kraftfahrzeugen



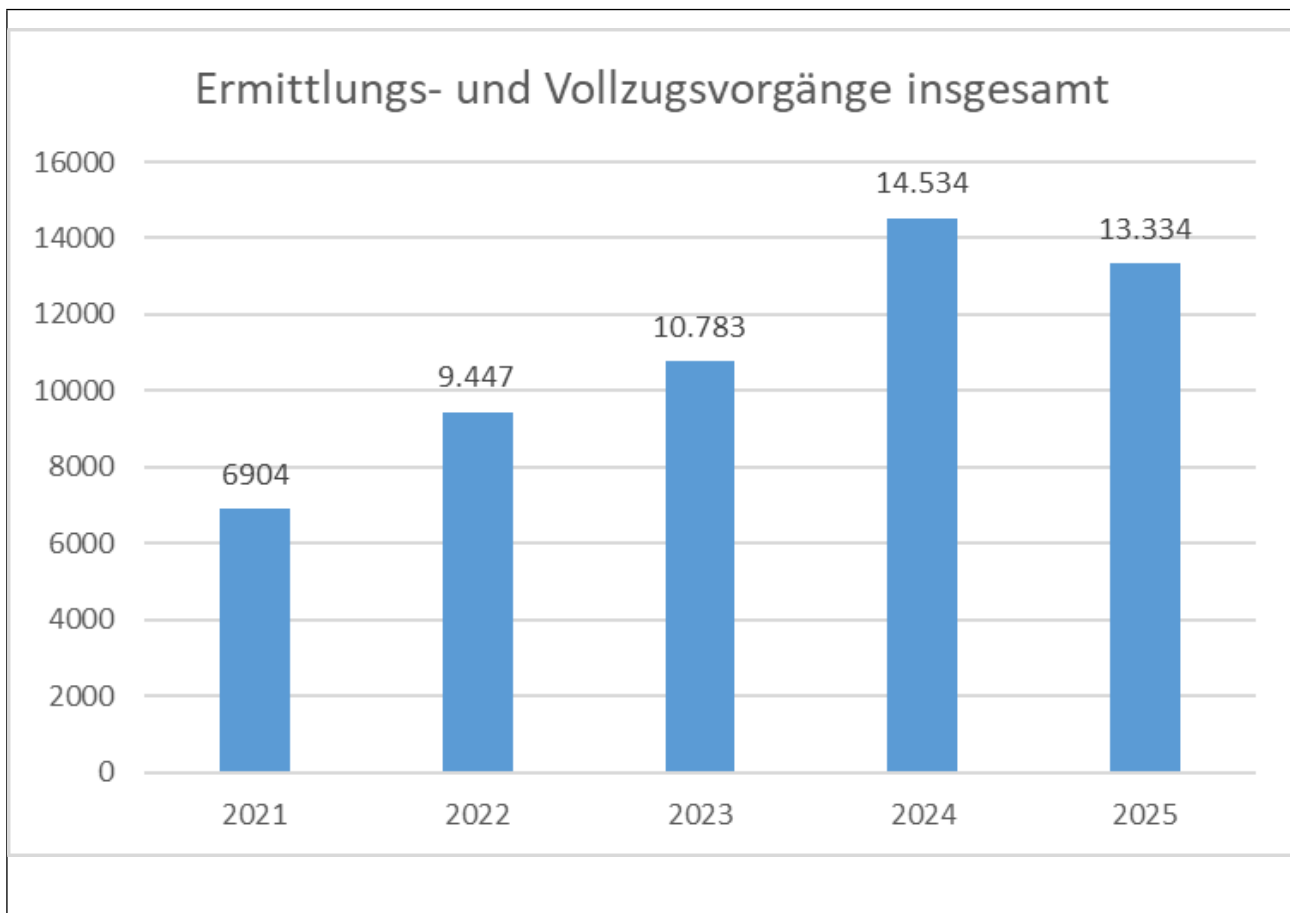
Die Anzahl der Zwangsstilllegungsersuchen hat sich erneut gesteigert und bewegt sich auf einem hohen Niveau.

Ursachen für Zwangsstilllegungsaufträge können technische Mängel, fehlender Versicherungsschutz, stark überfällige Hauptuntersuchungen oder auch Verletzung von Meldepflichten sein. Das hohe Niveau der Vorgangszahlen bedeutet auch eine signifikante Belastung für die originär zuständige Zulassungsbehörde, in deren Auftrag der KOD die Zwangsstilllegungen vollzieht.

Aus einer Zwangsstilllegung ergibt sich, sofern diese auf einer öffentlichen Straße erfolgte, auch die Notwendigkeit zur Behandlung des Fahrzeuges als nunmehr nicht mehr zugelassenes Fahrzeug. Durch die Zusammenführung der Arbeitsschritte der Zwangsstilllegung und Erfassung als beseitigungspflichtige Sondernutzung in 2023 konnten Synergieeffekte genutzt werden und die gesamtstädtische Personalbelastung reduziert werden.



Gesamtzahl der in der Vorgangsbearbeitung erfassten Ermittlungs- und Vollzugsvorgänge



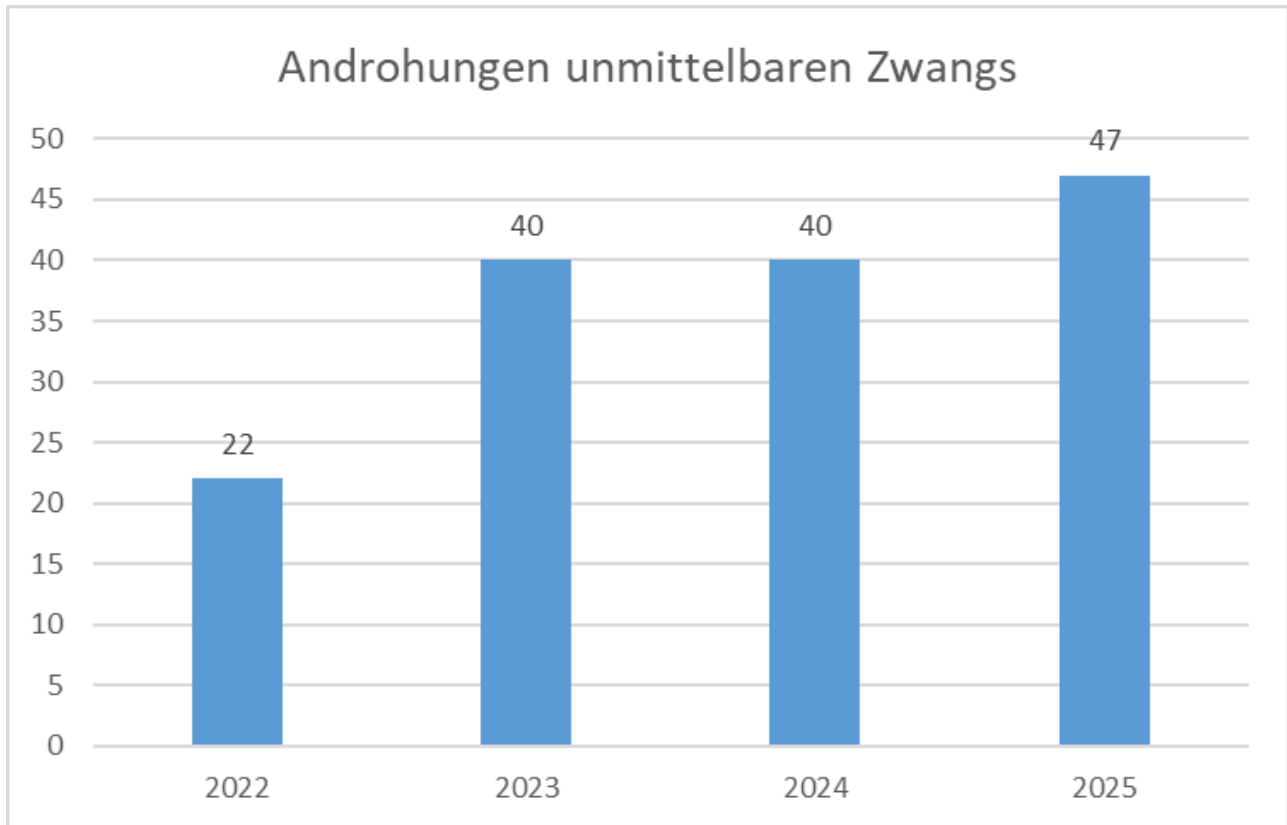
In der Vorgangsverwaltung des KOD werden alle Vorgänge zusammengetragen, die eine Ermittlungs- bzw. Vollzugsmaßnahme erforderlich machten und nicht in einem standardisierten Verfahren wie in der Geschwindigkeitsüberwachung oder der Überwachung des ruhenden Verkehrs abgebildet werden.

Insgesamt gab es 2025 eine leichte Senkung der Fallzahlen. Zugleich erlebt auch der KOD die allgemeine Entwicklung der Verkomplizierung der Vorgangssachbearbeitung. Es werden auch in den hier behandelten Themenfeldern immer stärkere Anforderungen an Dokumentation, Bewertung und Bescheidung von Sachverhalten gestellt. Der Effekt geringerer Fallzahlen wird hierdurch aufgezehrt.



Vollzugsmaßnahmen

Androhung unmittelbaren Zwangs gegen Personen

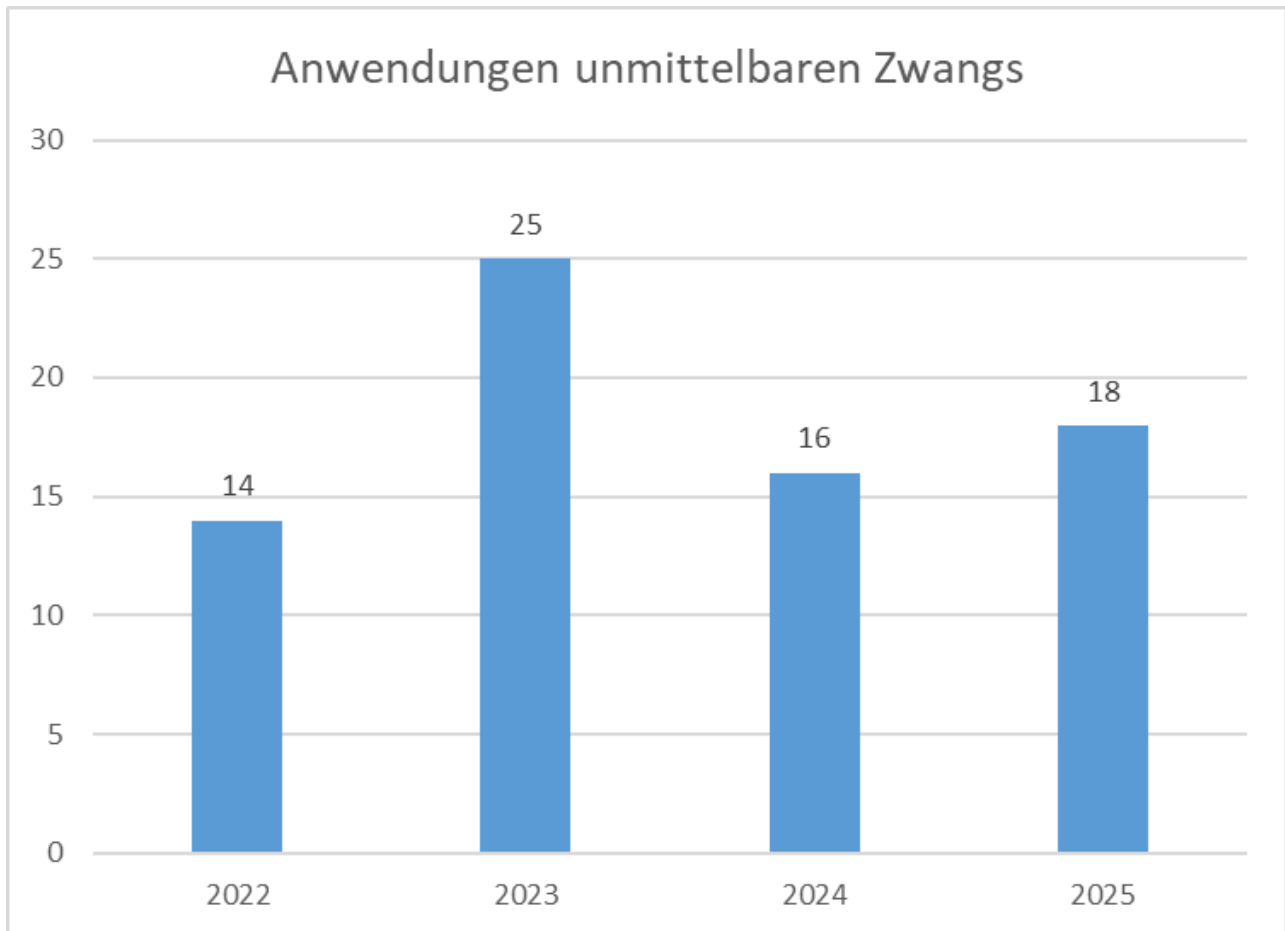


Die Androhung unmittelbaren Zwangs gegenüber Personen hat sich 2025 leicht erhöht. Auch wenn der relative Anstieg hoch ausfällt, bewegen sich die absoluten Zahlen weiterhin auf einem sehr geringen Niveau. Insbesondere die verstärkte Einbindung in Vollzugsmaßnahmen der Ausländerbehörde (v.a. Abschiebungen) führen verstärkt zu Sachverhalten, in denen unmittelbarer Zwang relevant werden kann.

Auch die zunehmende Anzahl von Waffenkontrollen führt im Endeffekt zu mehr Konflikten und Situationen, die vom Erfordernis unmittelbaren Zwangs begleitet sein können. Je mehr eingriffsintensive Kontrollen stattfinden, desto mehr konfliktrichtige Situationen entstehen. Angesichts der Zahl der eingriffsintensiven Kontrollen und Maßnahmen ist die hier festzustellende Fallzahlensteigerung als gering einzustufen.



Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen



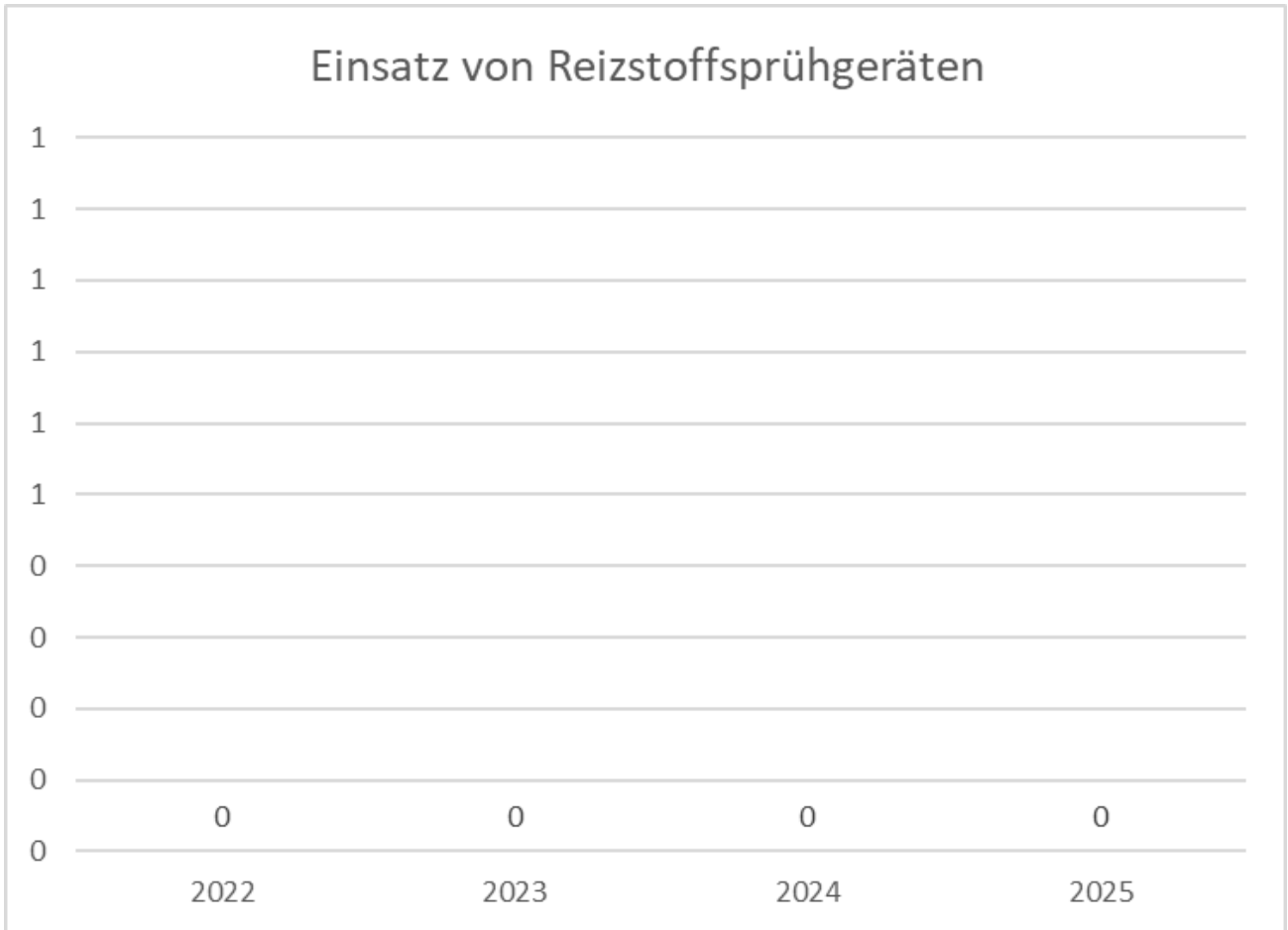
Die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber Personen ist leicht im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Sie bewegt sich weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau, insbesondere vor dem Hintergrund der Steigerung eingriffsintensiver Kontrollen und Vollzugsmaßnahmen. Die meisten Anwendungsfälle beschränken sich dabei auch auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch einfache körperliche Gewalt und innerhalb des Spektrums der einfachen körperlichen Gewalt auf wenig eingriffsintensive Maßnahmen wie das Festhalten einer Person am Arm.

Zwei Anwendungsfälle unmittelbaren Zwangs fanden dabei im Rahmen von temporären Objektsicherungsaufgaben im Bürgerservice statt.

Betroffene der Maßnahmen wurden nicht verletzt. Es kam jedoch zu Verletzungen beim eingesetzten Personal.



Einsatz von Reizstoffsprühgeräten

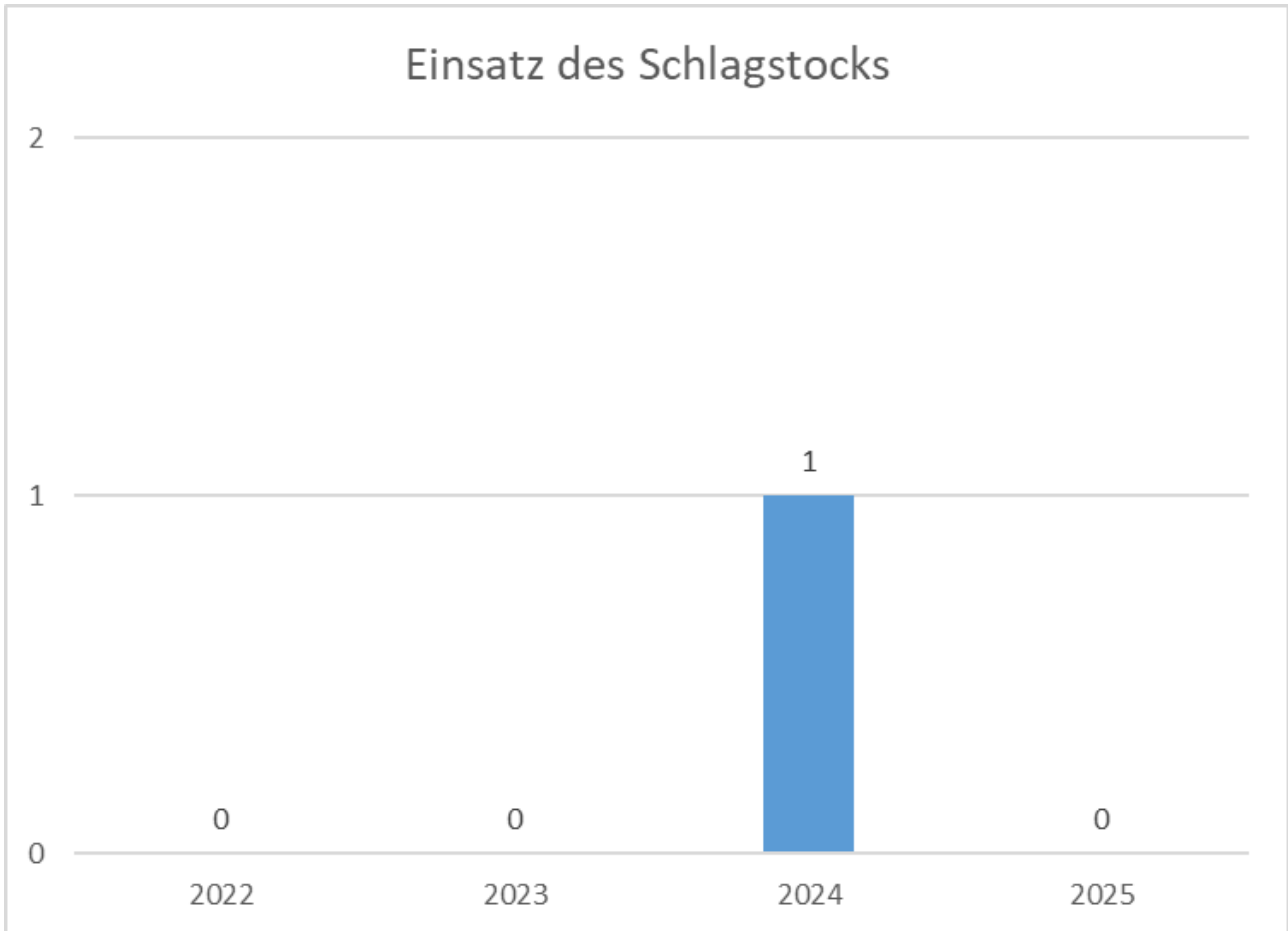


Auch im Jahr 2025 wurde kein Reizstoffsprühgerät eingesetzt.

An der Ausstattung mit diesem Einsatzmittel wird jedoch festgehalten, da es das einzige Einsatzmittel ist, welches den Vollzugskräften erlaubt, auch über eine gewisse Distanz zu wirken. Angesichts der bundesweiten Entwicklung von Deliktsfeldern wie der Messerkriminalität bleibt der Bedarf an Distanzwirkmitteln auch für kommunale Vollzugskräfte bestehen, insbesondere vor dem Hintergrund des Hinzutretens neuer Aufgabenfelder wie gezielten Kontrollen nach Messern oder Waffen.



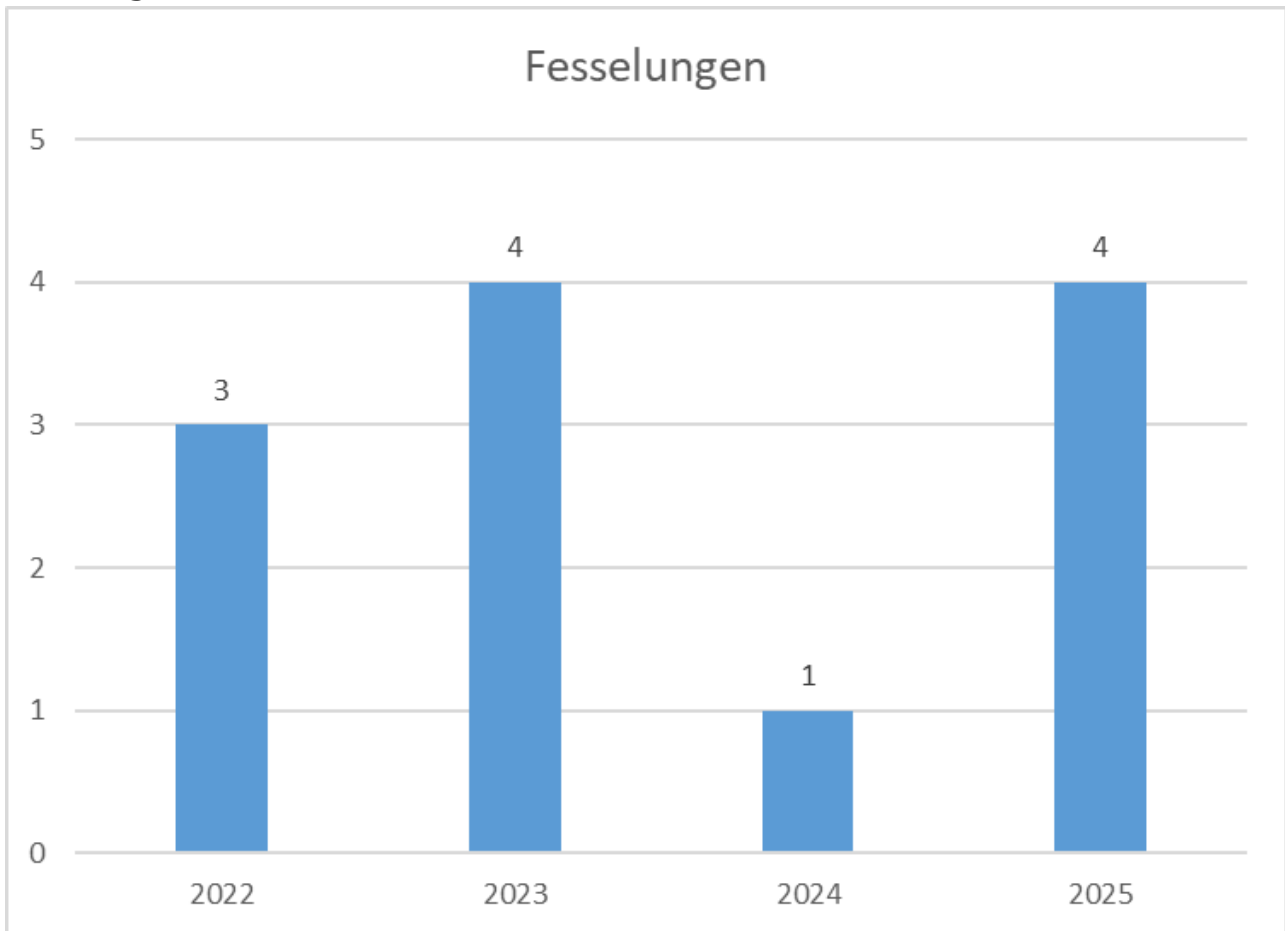
Einsatz des Schlagstocks



Im Jahr 2025 wurde der Schlagstock nicht gegen Personen eingesetzt. Er musste zur Herstellung einer Verteidigungsstellung zwar gezogen werden, jedoch nicht eingesetzt werden. An der Ausstattung mit diesem Einsatzmittel wird ebenfalls festgehalten. Es sind keine Entwicklungen erkennbar, die einen Verzicht auf das Einsatzmittel sinnvoll erscheinen lassen. Die Träger der Einsatzmittel werden entsprechend der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum unmittelbaren Zwang jährlich geschult. In der Folge ist bis heute kein unrechtmäßiger Einsatz von Schlagstock, Reizstoffsprühgerät oder Handfesseln zu verzeichnen gewesen.



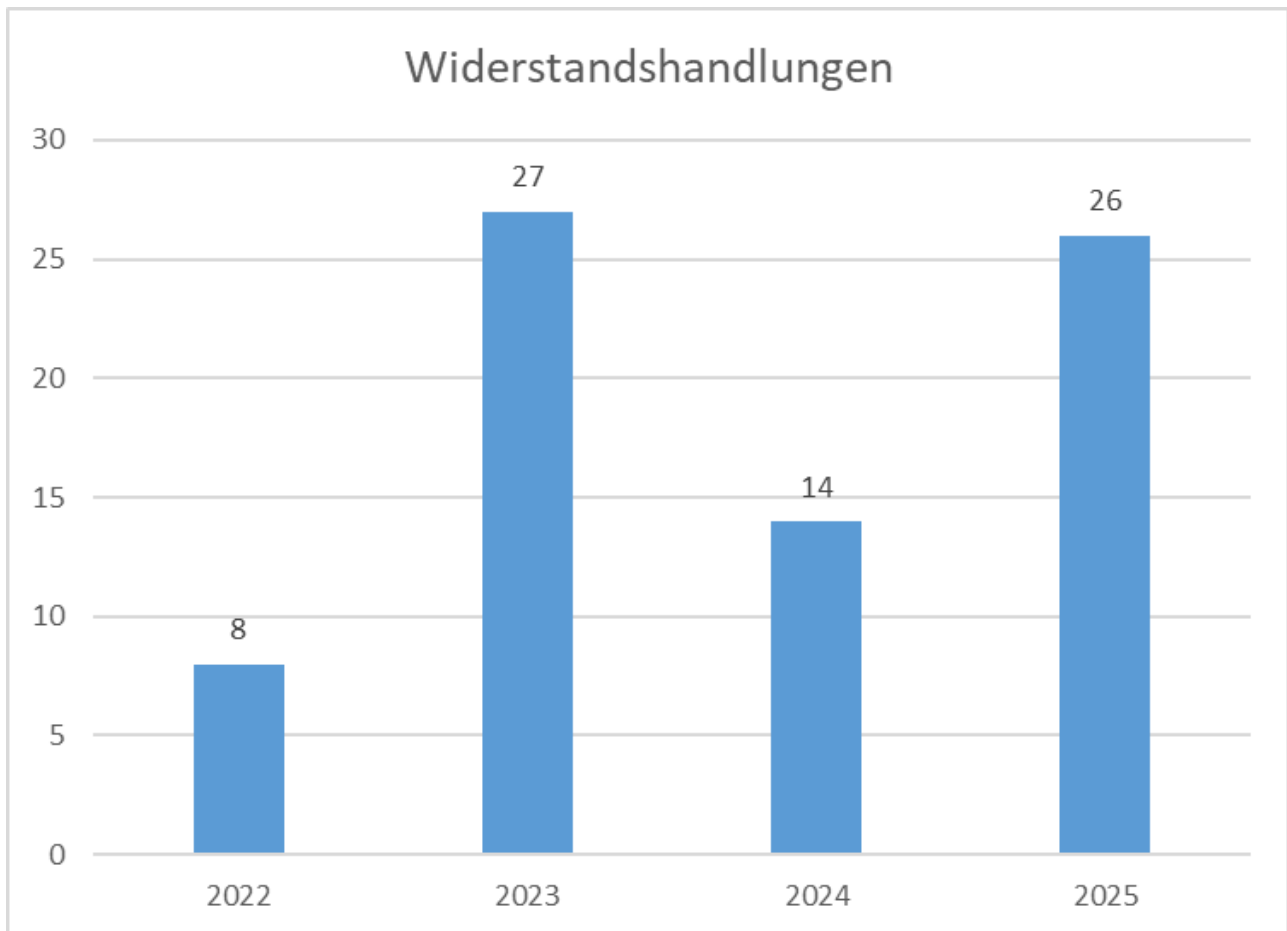
Fesselungen



Im Jahr 2025 kam es in vier Fällen zur Fesselung von Personen. Alle Fesselungen erfolgten zur Abwehr von fortgesetzten Angriffen auf Dritte oder das eingesetzte Vollzugspersonal.



Widerstandshandlungen



Die Anzahl der Widerstandshandlungen gegenüber dem KOD ist nach einem starken Abfall auf das Niveau des Jahres 2023 zurückgekehrt.

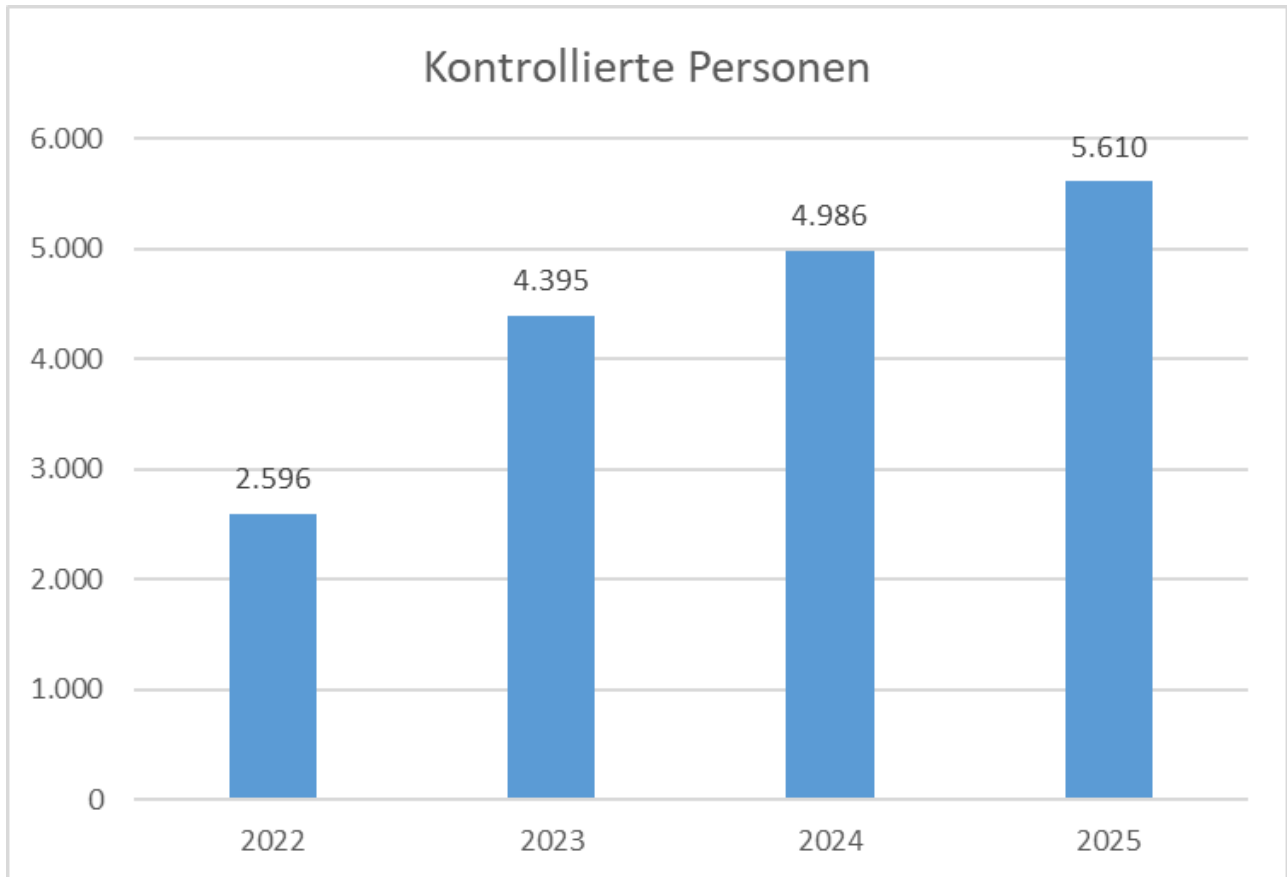
Unter den Widerstandshandlungen sind sowohl Widerstände i.S. des § 113 StGB als auch tätliche Angriffe i.S. des § 114 StGB zu verstehen.

Bei den hier vorgestellten Zahlen handelt es sich ausschließlich um physische Auseinandersetzungen. Nicht erfasst sind die vielen Fälle verbaler Attacken, aber auch öffentlicher Abwertungen und Anfeindungen der Einsatzkräfte.



Standardmaßnahmen

Kontrollierte Personen

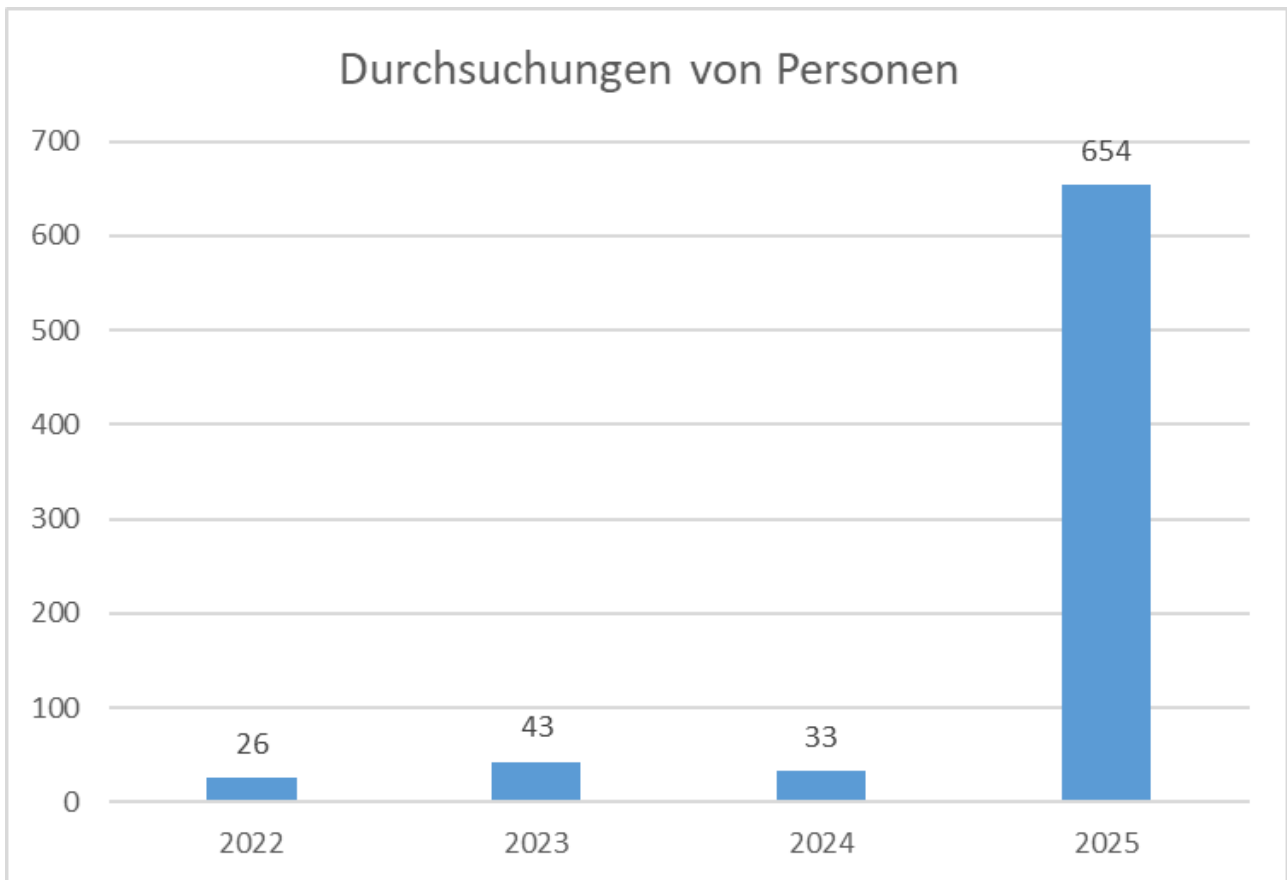


Die Anzahl der durch den KOD kontrollierten Personen stieg 2023 durch den Personalaufwuchs signifikant an und setzte sich auch 2025 moderat fort.

Ursächlich sind in diesem Kontext vor allem die Waffenkontrollen nach § 42c WaffG. Diese führen zu einer erhöhten Kontrolldichte bei Personen. Bereinigt um diese Effekte sind die Kontrollzahlen nahezu identisch zum Vorjahr.



Durchsuchung von Personen



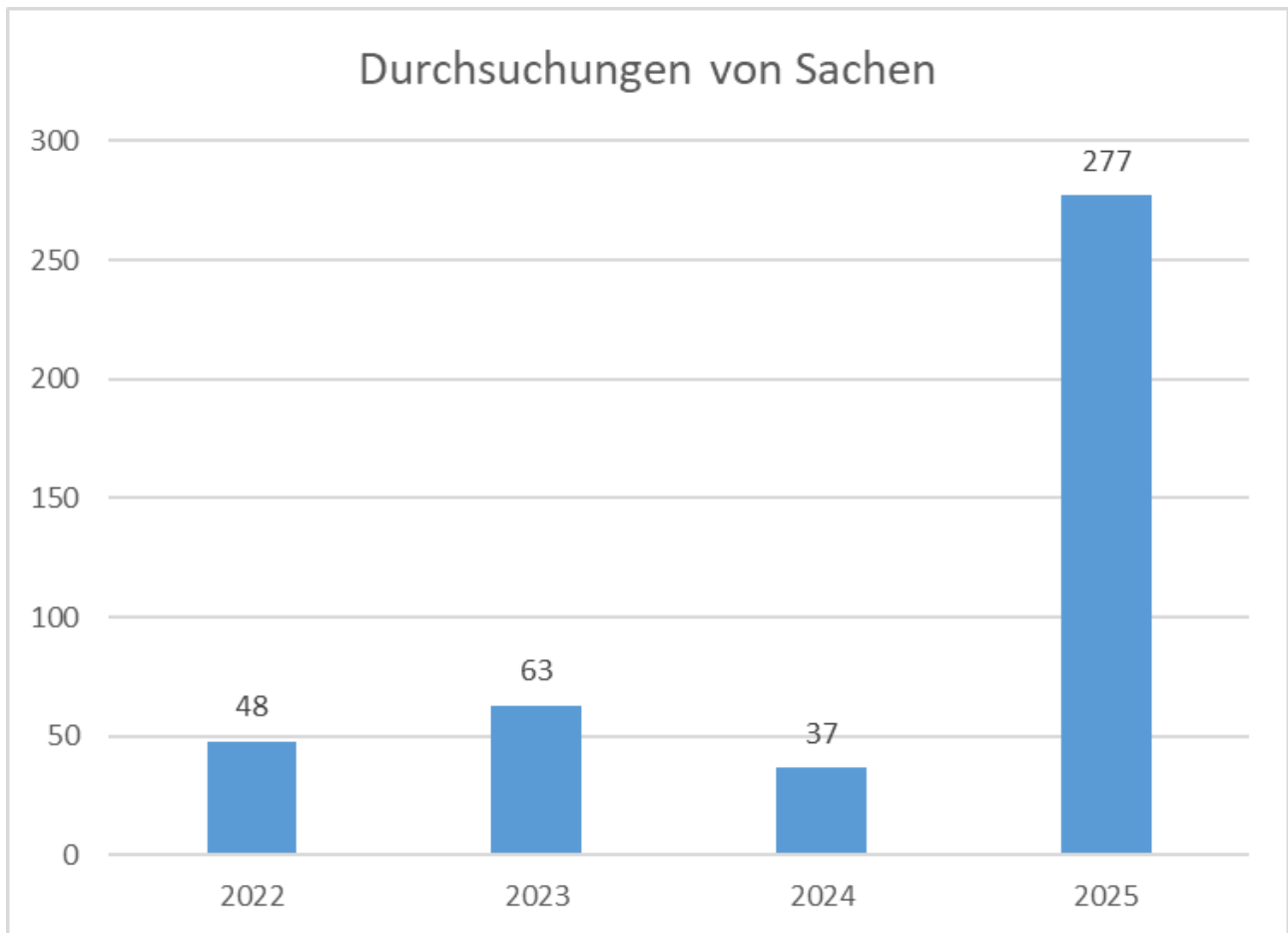
Die Anzahl der durchgeführten Durchsuchungen von Personen ist 2025 erwartungsgemäß sprunghaft angestiegen. Durch die Schaffung des § 42c WaffG sind verdachtsunabhängige Kontrollen von Personen in Waffenverbotsbereichen zulässig. Der KOD kooperiert hier mit der Landes- und der Bundespolizei und führt Kontrollen sowohl im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs als auch im Kontext von Veranstaltungen durch.

Abgesehen von den waffenrechtlichen Durchsuchungen verbleibt im Recht der Gefahrenabwehr weiterhin eine Befugnislücke bei der Durchsuchung von Personen. Eine Personendurchsuchung zum Zwecke der Identitätsfeststellung ist nach den Vorschriften des LVwG unzulässig und muss dann durch hinzugezogene Kräfte der Landespolizei erfolgen. Bis zu deren Eintreffen werden die Betroffenen festgehalten, was zu übermäßigen Belastungen für die Betroffenen führt.

Durchsuchungen zum Zwecke der Identitätsfeststellung sind nach anderen Rechtsgrundlagen hingegen zulässig, insbesondere zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Hier wäre eine Angleichung der Befugnisse sinnvoll, um vermeidbare Belastungen der Bürger:innen zu reduzieren.



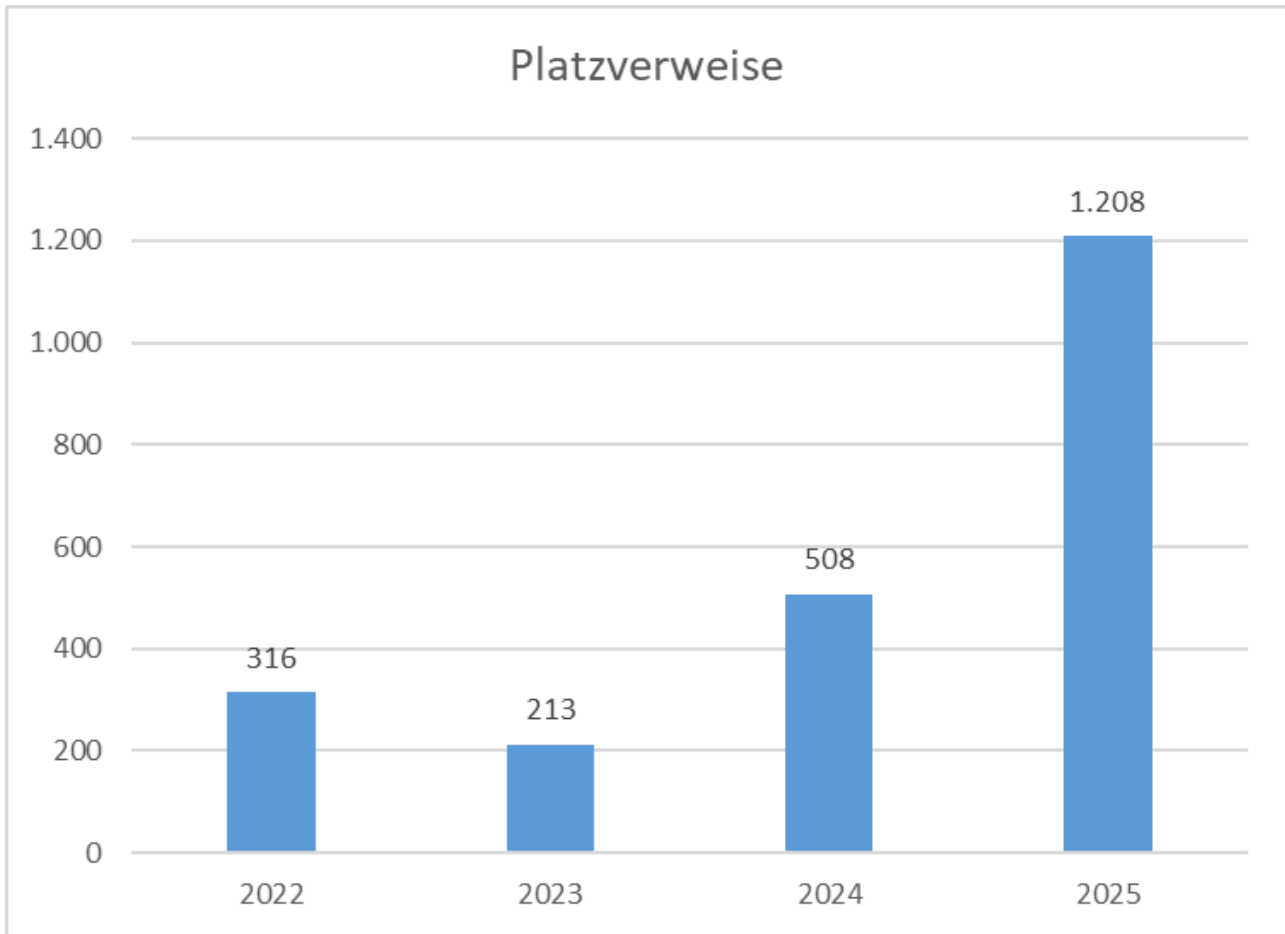
Durchsuchung von Sachen



Die Durchsuchung von Sachen hat sich 2025 ebenfalls sprunghaft nach oben entwickelt. Anders als bei der Personendurchsuchung ist das Durchsuchen von Sachen nicht von § 42c WaffG gedeckt. Ergibt sich jedoch im Rahmen einer waffenrechtlichen Kontrolle ein erster Hinweis auf eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, erfolgt eine Durchsuchung der Sachen auf Grundlage des § 206 LVwG. Insofern sind die sprunghaft gestiegenen Fallzahlen auch hier auf die waffenrechtlichen Kontrollen zurückzuführen.



Platzverweise

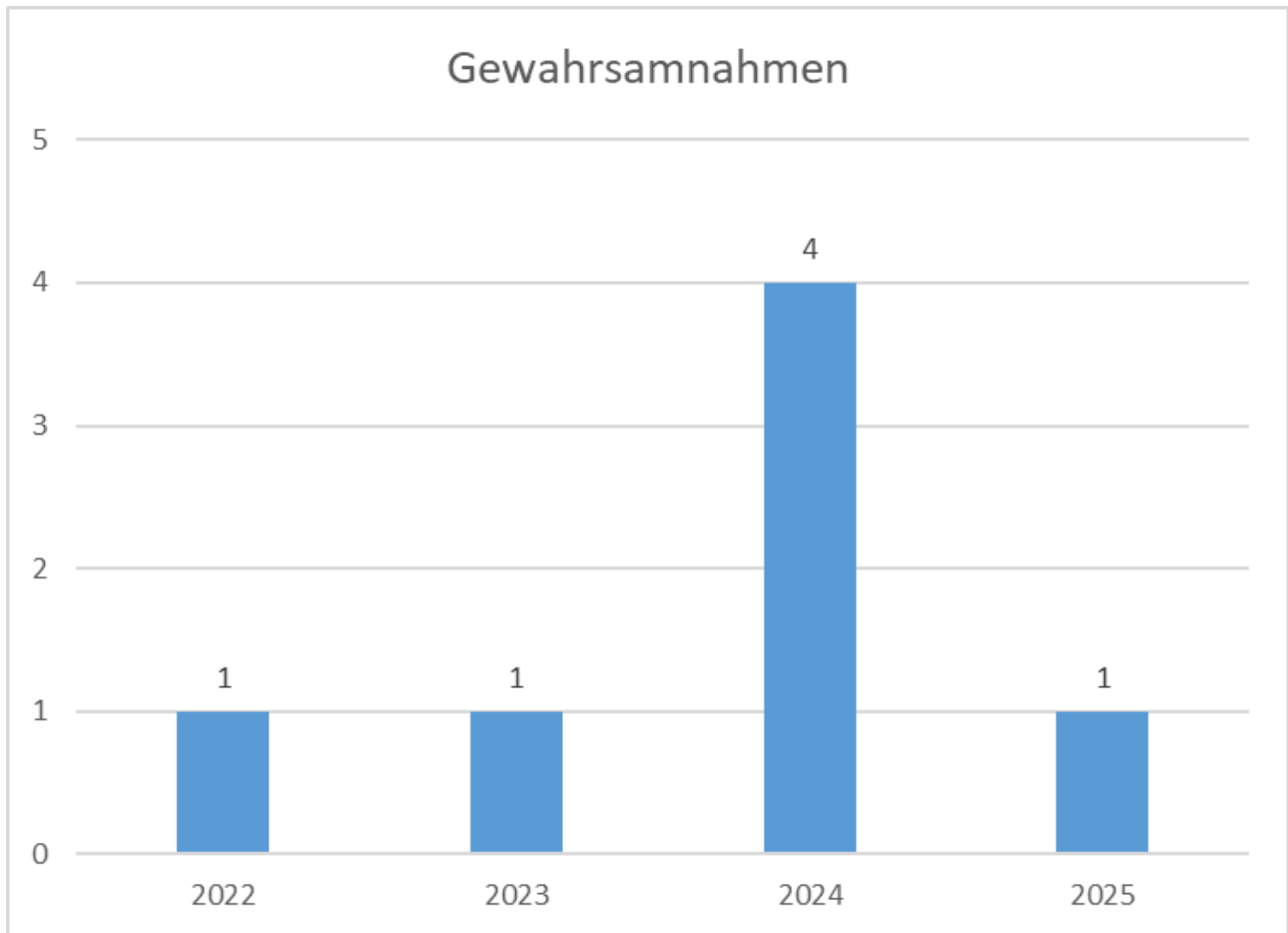


Die Anzahl der Platzverweise nahm im Jahr 2025 erheblich auf mehr als das Doppelte zu. Die Erfassungspraxis berücksichtigt jede Person, die von einem Platzverweis betroffen war; bei Personengruppen kommen also direkt mehrere statistisch wirksame Platzverweise zusammen.

Ursächlich für den Anstieg waren auch in diesem Jahr Massenplatzverweise in Folge der Auflösung von Veranstaltungen. Die Anzahl der Einzelanlässe ist von 66 auf 90 angestiegen.



Angeordnete Gewahrsamnahmen



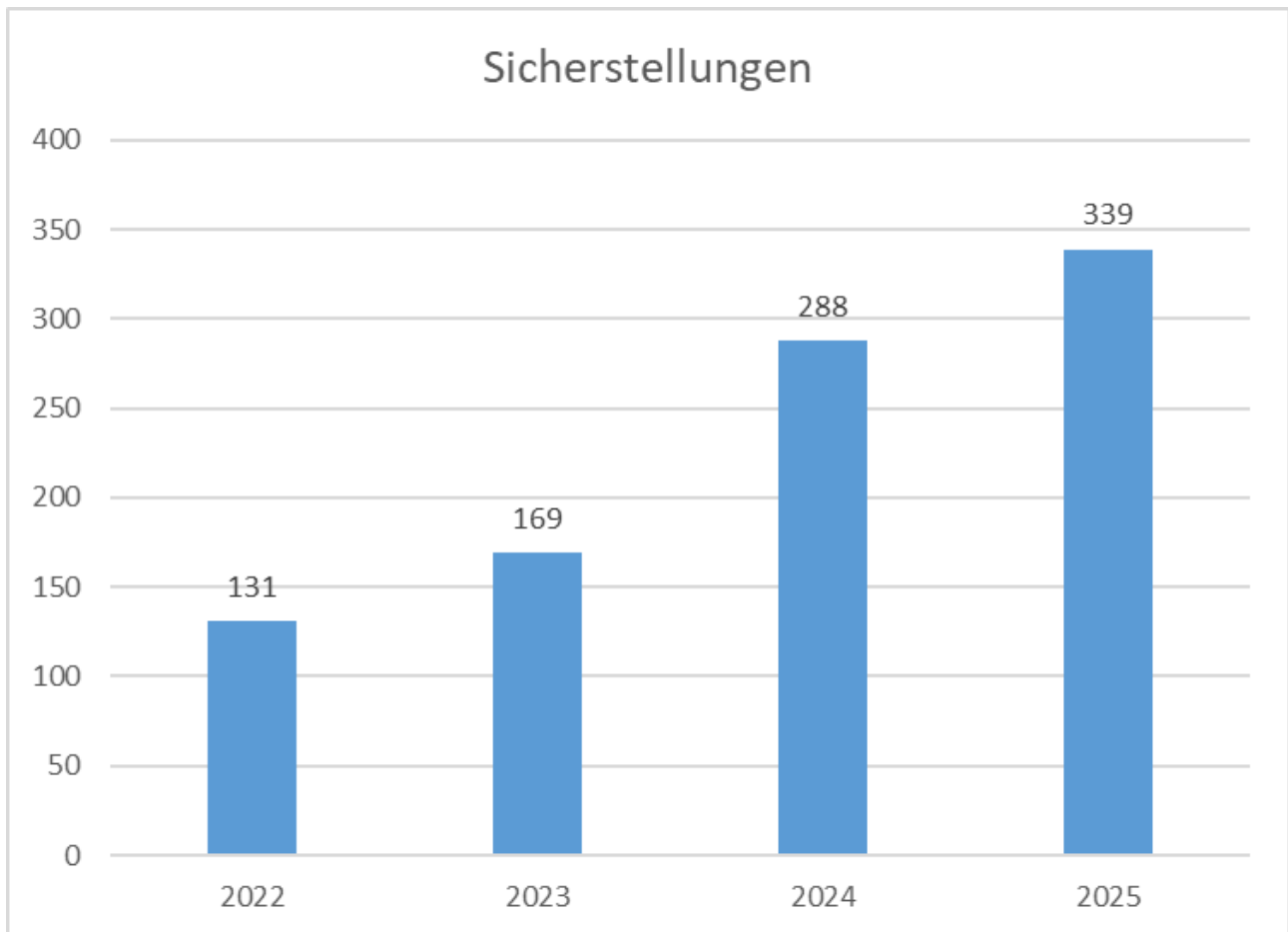
Die Anzahl der angeordneten Gewahrsamnahmen ist weiterhin auf sehr geringem Niveau.

Eine Anpassung des § 204 LVwG, wie nach der Rechtsprechung erforderlich und von der Praxis gewünscht, steht noch aus. Geplant ist eine klare Ausdifferenzierung der Ermächtigungen zwischen Polizei und Ordnungsbehörde sowie eine Neugestaltung des Festhalterrechts im Kontext beabsichtigter Gewahrsamnahmen. Die Ordnungsbehörde wird nach LVwG keine Gewahrsamnahmen anordnen dürfen.

Die Anordnungen von Gewahrsamnahmen nach anderem Recht (z.B. Aufenthaltsgesetz) bleiben weiterhin möglich.



Sicherstellungen



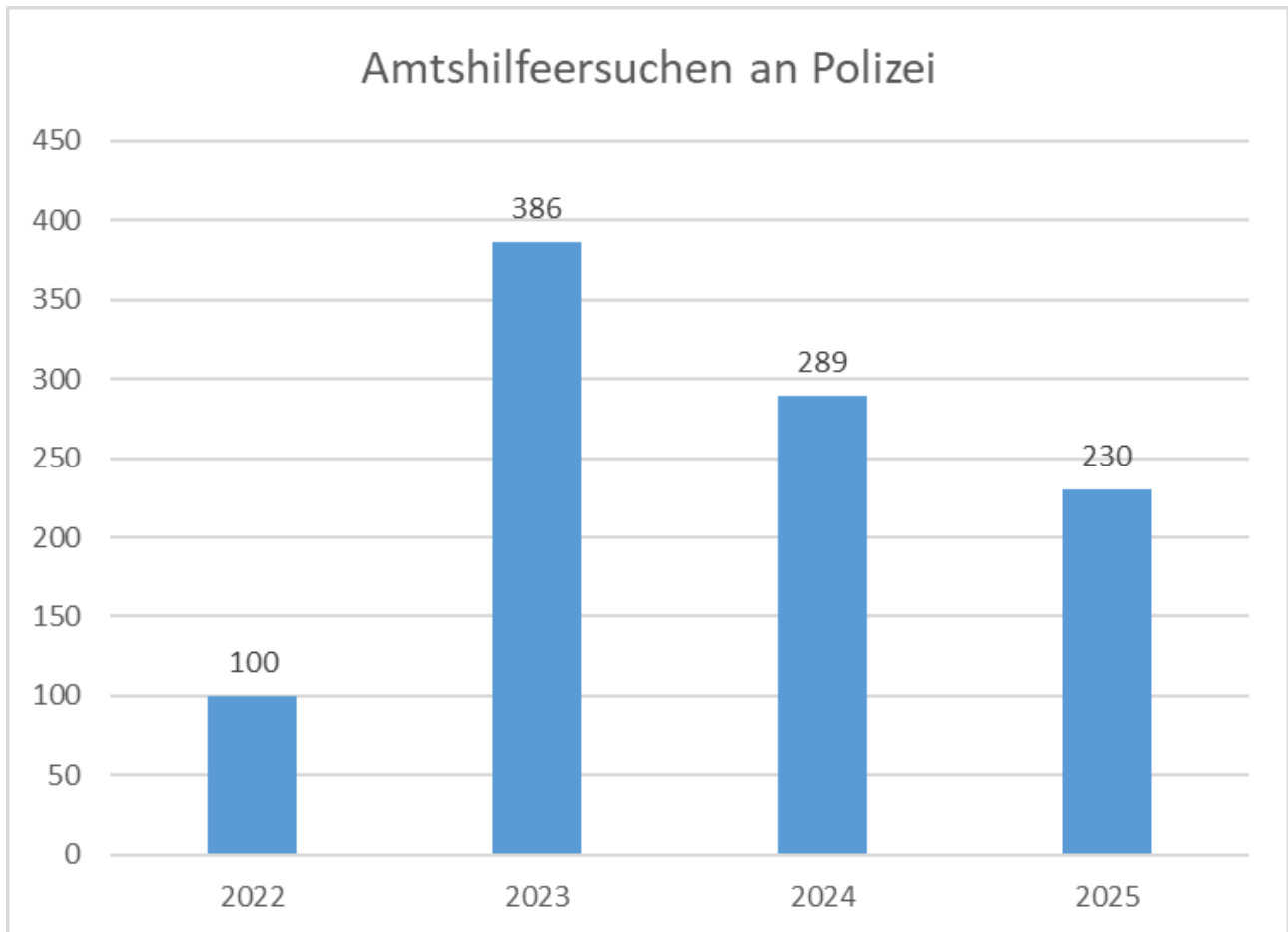
Die Anzahl der Sicherstellungen erneut angestiegen.

Sicherstellungen entwickeln sich zunehmend zu einem wesentlichen Werkzeug der Gefahrenabwehr. Durch den Entzug der Sachherrschaft soll Verantwortlichen nach LVwG die Gelegenheit genommen werden, unter Verwendung einer Sache weiterhin die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder zu stören. Die Sicherstellungen erstrecken sich dabei auf kleine Sachen wie Bluetooth-Lautsprecher zur Abwendung von Ruhestörungen bis hin zu Autos zur Verhinderung der Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss. In 2025 waren auch ganze Gebäude und Grundstücke von Sicherstellungsanordnungen betroffen.



Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Amtshilfeersuchen an die Polizei

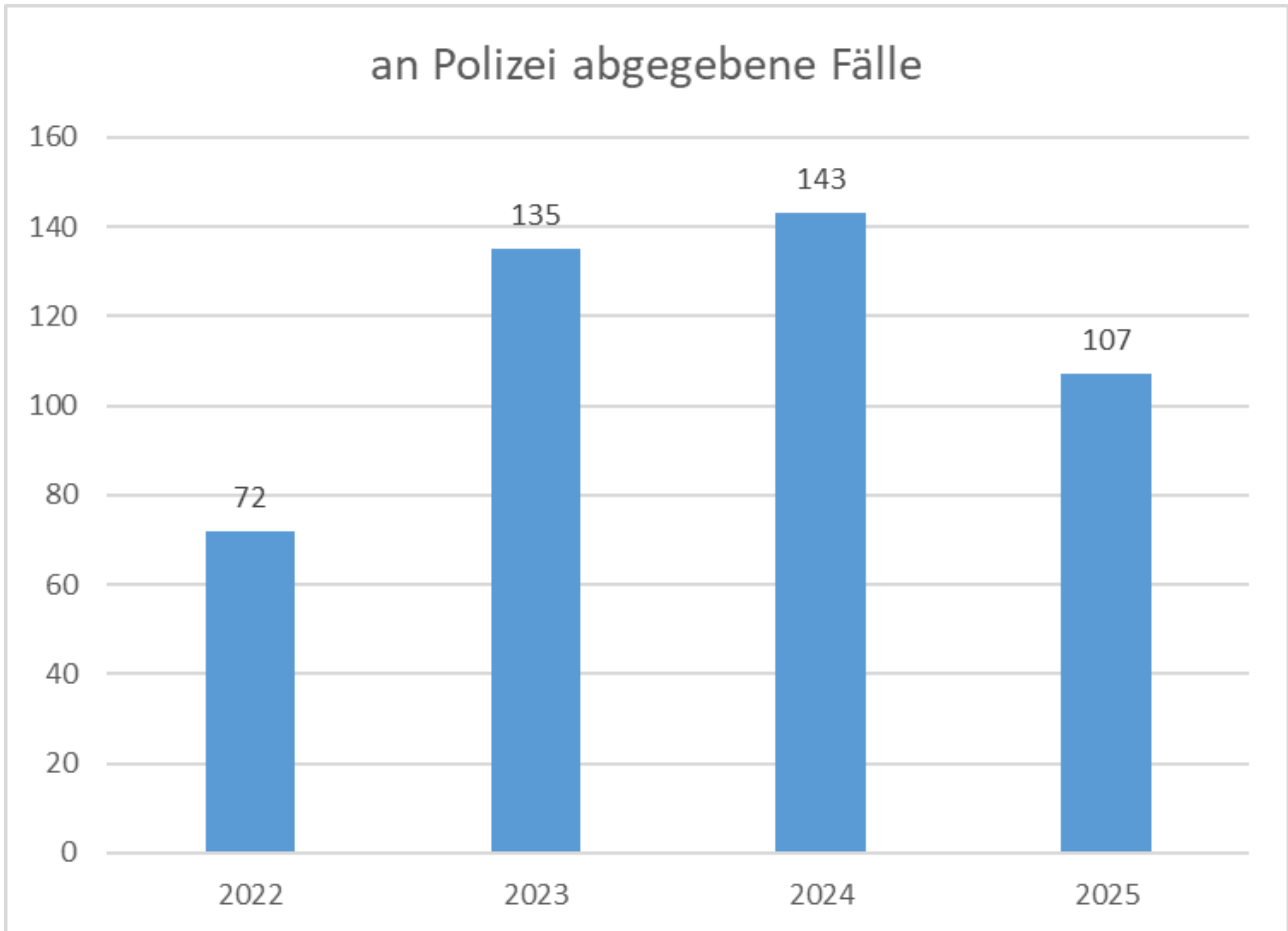


Die Amtshilfeersuchen an die Polizei entwickeln sich weiter nach unten, obwohl die Schnittmengen bei der täglichen Aufgabenerledigung weiterhin hoch sind. Es ist erklärtes Ziel des KOD, die polizeiliche Amtshilfe nur dort in Anspruch zu nehmen, wo diese zwingend erforderlich ist. Soweit Angelegenheiten aus eigener Kraft heraus bewältigt werden können, wird die Polizei nicht um Amtshilfe ersucht. Gemeinsame Kontrolle gelten nicht als Amtshilfe, da dort beide Behörde in jeweils eigener Zuständigkeit handeln. Gemeinsame Kontrollen sind ein wertvolles und wichtiges Instrument zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit.

Die Hauptanlässe zur Hinzuziehung der Polizei sind Befugnislücken für den KOD. Häufig wird die Polizei nur noch für Teilmaßnahmen hinzugezogen, die die Vollzugskräfte des KOD mangels gesetzlicher Ermächtigung nicht durchführen dürfen. In nur wenigen Fällen wird Polizei um Amtshilfe ersucht, weil Maßnahmen des KOD aufgrund der eigenen personellen Stärke nicht leistbar sind.



Abgabe von Fällen an die Polizei



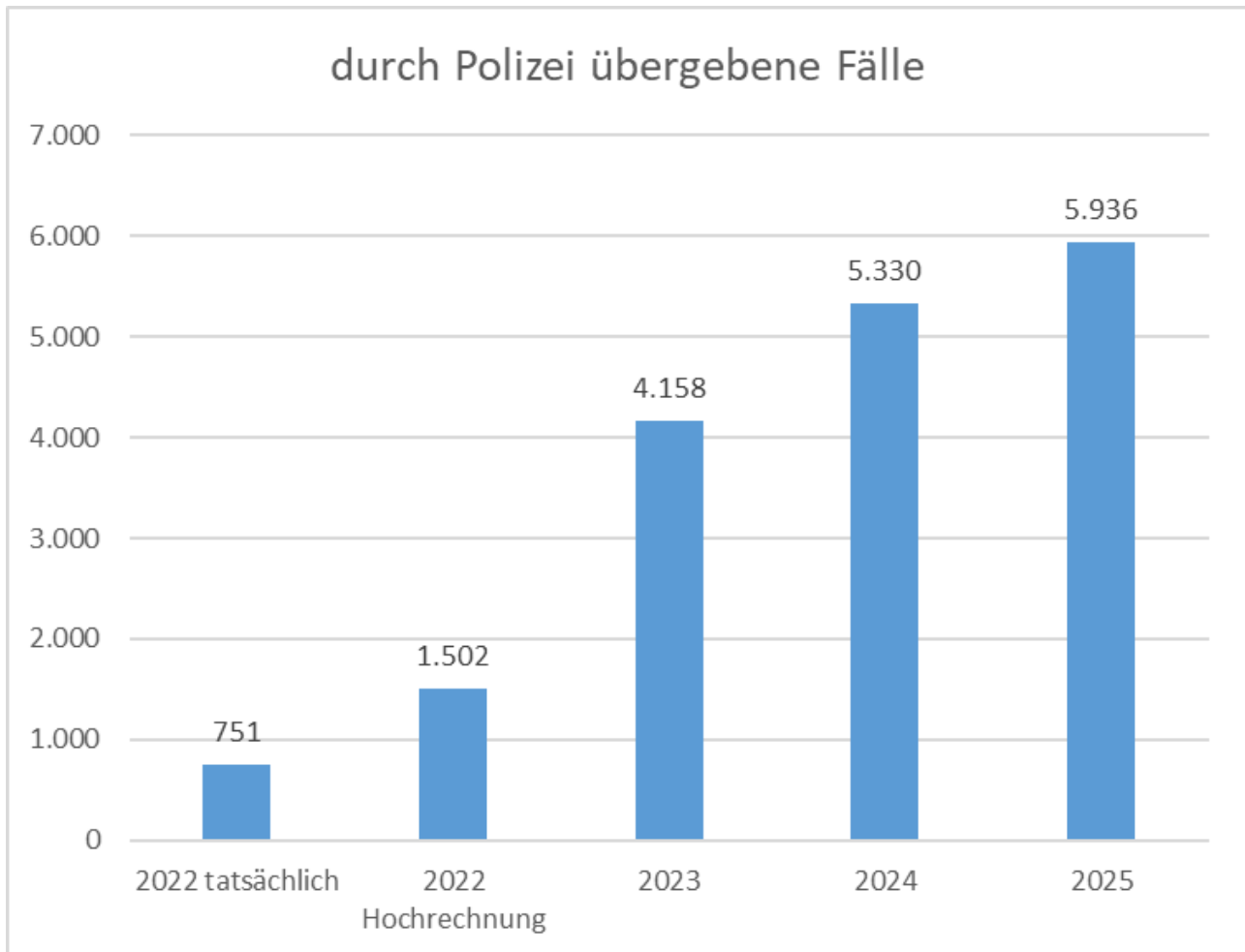
Der Wert der an die Polizei abgegebenen Fälle ist abgesunken. In diese Kategorie fallen die Sachverhalte, die aufgrund originärer Zuständigkeit der Polizei dorthin abzugeben sind, insbesondere also Straftaten.

Trotz einer Vielzahl durch den KOD aufgedeckten Straftaten konnte das Niveau gesenkt werden. Dies liegt darin begründet, dass eine Abgabe im Sinne dieses statistischen Wertes nur bei Übergabe der Einsatzstelle an die Polizei vorliegt. In vielen Fällen sind die Sachverhalte bereits durch den KOD ausermittelt und werden nur im Nachgang an die Polizei gemeldet. Dies schont polizeiliche Ressourcen im Kontext von Deliktsfeldern wie Verstößen gegen das Pflichtversicherungsgesetz, das Waffengesetz, das Aufenthaltsgesetz oder auch bei Beleidigungen und einfachen Körperverletzungen. Diese Sachverhalte werden im Einvernehmen mit der Polizei und den Tatbeteiligten dann nur noch auf dem Postwege an die Polizei übermittelt.

Eine Verschiebung der Zuständigkeit oder Verantwortung findet nicht statt und wird von keiner Seite angestrebt.



durch Polizei übergebene Einsätze



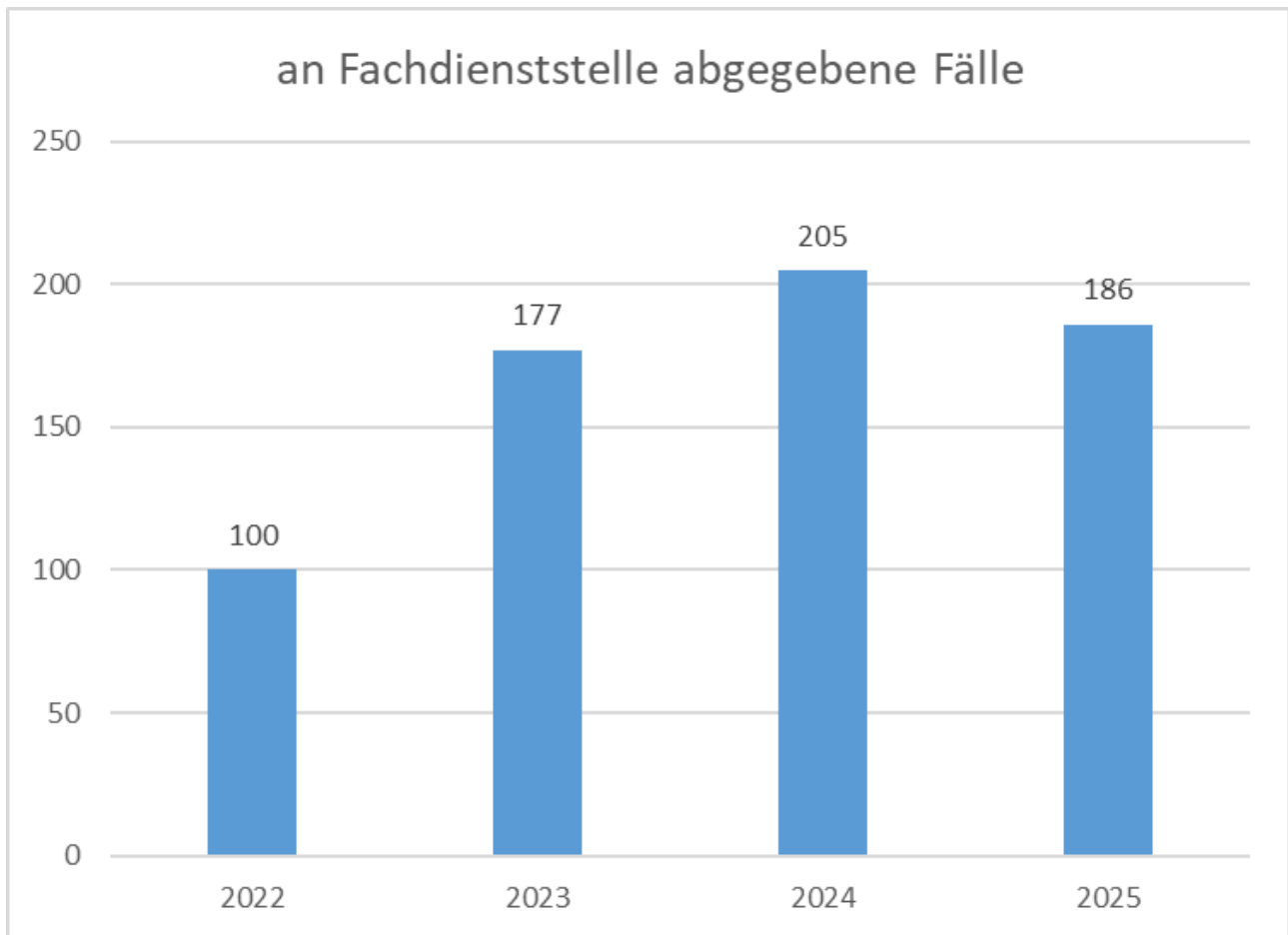
Für die Einsatzleitstelle der Polizei besteht eine separate telefonische Erreichbarkeit des KOD, um Aufträge zur sofortigen Erledigung abzugeben. Mit einer statistischen Erfassung wurde erst zum Juli 2022 begonnen, sodass der Vergleichswert für 2022 einmal in hochgerechneter Form vorliegt.

Die Zusammenarbeit zwischen KOD und Polizei hat sich erkennbar positiv entwickelt und ausgedehnt. Bei der Erfassung der zur sofortigen Erledigung übergebenen Aufträge findet keine Differenzierung statt, ob es sich um Fälle in exklusiver Zuständigkeit der Ordnungsbehörde oder um Fälle in paralleler Zuständigkeit von Polizei und Ordnungsbehörde handelt.

Das in 2024 erreichte Niveau hat sich 2025 nur noch moderat weiter entwickelt. Die Bevölkerung differenziert bereits sehr zielführend, ob sie ein Anliegen der Polizei oder der Ordnungsbehörde meldet. Lediglich die personell bedingt schlechte Erreichbarkeit der Ordnungsbehörde außerhalb der normalen Geschäftszeiten führt noch zu solch hohen Übergabezahlen.



Zusammenarbeit mit anderen Fachdienststellen der Hansestadt Lübeck



Die Anzahl der an andere Fachdienststellen der Hansestadt Lübeck abgegebene Fälle hat sich etwas verringert.

Dieser Wert wird erfasst, wenn durch den KOD ein Sachverhalt festgestellt wird, der noch vor Ort an die Fachdienststelle übergeben wird (z.B. bei akuten Umweltbeeinträchtigungen). Ungeachtet dieses Werts unterrichtet der KOD alle Dienststellen der Hansestadt Lübeck über Vorgänge, die für die dortige Aufgabenerledigung von Relevanz sein können.

Dieser Wert berücksichtigt auch nicht die Rückgabe von Fällen, in denen der KOD für die Fachdienststelle Ermittlungs- oder Vollzugstätigkeiten wahrgenommen hat. Ebenfalls sind gemeinsame Einsätze mit Fachdienststellen nicht in der Statistik enthalten.



Fazit und Ausblick

Das Jahr 2025 hat sich durch das Thema der waffenrechtlichen Kontrollen nach § 42c WaffG sowie dem Thema Veranstaltungsschutz erwartungsgemäß als anspruchsvolles Jahr herausgestellt. Andere antizipierte Herausforderungen wie die Unterstützung der Ausländerbehörde bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sind angelaufen, aber werden erst in den Folgejahren ihre volle Arbeitslast für den KOD entfalten.

Für 2026 steht eine Weiterentwicklung der ordnungsbehördlichen Präsenzgestaltung im Rahmen von Veranstaltungen auf dem Plan. Auch die stets erfolgende Aufgabenkritik und Prozessanalyse muss angesichts der steigenden Anforderungen bei gleichzeitig nicht mitwachsendem Personalkörper weiter intensiviert werden. Zudem zeichnen sich Änderungen an den wesentlichen Rechtsgrundlagen des KOD ab, welche vom KOD der Hansestadt Lübeck maßgeblich und konstruktiv begleitet werden. Sei es die Einführung der örtlichen Alkoholkonsumverbote oder die Novellierung des Gewahrsamrechts in Schleswig-Holstein, die Stimme der KOD wird gehört und kommunale Belange finden Einzug in gesetzgeberische Entscheidungen.

Im traditionellen Aufgabenfeld der Verkehrsüberwachung stehen große Herausforderungen bevor. Der zunehmende Parkdruck in den Quartieren stellt den KOD als Rechtsdurchsetzungsorgan vor immense Aufgaben. Als sichtbarer Vertreter der Hansestadt Lübeck empfängt der KOD viel Unmut vor Ort. Der Unmut ist nachvollziehbar, jedoch kann der KOD weder stadtplanerisch tätig werden noch verkehrslenkende Maßnahmen ergreifen. Die Gewährleistung der Sicherheit und dabei insbesondere ein Freihalten von Verkehrswegen für Fußgänger:innen, Radfahrer:innen und für Rettungsfahrzeuge, die Feuerwehr oder die Entsorgungsbetriebe hat dabei Vorrang.

Die Entwicklung des Rechtsrahmens für die Arbeit der KOD wird ebenfalls maßgeblichen Einfluss auf die Aufgabenentwicklung haben. Die Hansestadt Lübeck begleitet diesen Prozess aufmerksam und konstruktiv, um am Ende Belastungen für Bürger:innen zu verringern und die Effektivität von Gefahrenabwehr und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu steigern.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Kloth
Abteilungsleitung Kommunalen Ordnungsdienst

Melanie Wöhlk
Bereichsleitung Ordnungsamt

www.luebeck.de/ordnungsamt

